

Jugendschutzbericht 2. Halbjahr 2009

Inhalt

1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

- 1.1 Organisations- und Verfahrensfragen
- 1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen
- 1.3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV
- 1.4 Prüftätigkeit
- 1.5 Einzelthemen
- 1.6 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.7 Berichtswesen

2 Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

- 2.1 Rundfunk
 - 2.1.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern
 - 2.1.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen
- 2.2 Telemedien
 - 2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien
 - 2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM
- 2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 31. Mal über die Kontrolle von Angeboten im Rundfunk und in Telemedien sowie über Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Juli bis einschließlich Dezember 2009.

1. Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

• Personelle Besetzung

Cornelia Holsten hat ab 01.07.2009 die Nachfolge von Wolfgang Schneider als Direktor der Bremischen Landesmedienanstalt (brema) angetreten und damit auch seinen Posten als Mitglied der KJM übernommen.

Der neue Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Michael Hange, ist am 16.10.2009 als Nachfolger von Dr. Udo Helmbrecht als stellvertretendes Mitglied für Thomas Krüger in die KJM entsandt worden. Das BSI wird auch nach dem personellen Wechsel seinen Sachverstand in die AG Telemedien einbringen.

• Sitzungen

Im Berichtszeitraum tagte die KJM viermal und setzte sich mit verschiedenen Aufgaben- und Problemfeldern des Jugendmedienschutzes auseinander.

1.1 Organisations- und Verfahrensfragen

Organisationsstruktur der gemeinsamen Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten

Auf Basis des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 01.09.2008, wird derzeit über die Organisationsstruktur der gemeinsamen Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten beraten. Diese wird zum 01.04.2010 ihre Arbeit in Berlin für die Organe ZAK und GVK aufnehmen. Die Organe KEK und KJM werden ab dem 01.09.2013 eingebunden werden. Die gemeinsame Geschäftsstelle soll primär koordinierend und vorbereitend tätig werden.

Beirat zur Beratung von jugendschutz.net

Die Obersten Landesjugendbehörden haben in ihrer Vereinbarung vom 05.06.2009 über die Wahrung des Jugendschutzes in Telemedien durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net festgelegt, dass zur Beratung von jugendschutz.net ein Beirat eingerichtet wird. Der Beirat wird aus jeweils drei Vertretern der Obersten Landesjugendbehörden und der Landesmedienanstalten gebildet und soll jugendschutz.net bei der Ausgestaltung der gesetzlichen und optionalen Arbeitsfelder beraten. Nach Beschluss der KJM wurden Verena Weigand, Jugendschutzreferentin bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), Cosima Stracke-Nawka, Jugendschutzreferentin bei der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM), und Dr. Thomas Voss, Jugendschutzreferent bei der Medienanstalt Hamburg/ Schleswig-Holstein (MA-HSH), in den Beirat entsandt. Zum stellvertretenden Beiratsmitglied wurde Angelika Heyen, Jugendschutzreferentin bei der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), benannt.

Arbeitskreis „Recht“ der Landesmedienanstalten

Der Arbeitskreis „Recht“ der Landesmedienanstalten hat am 09.07.2009 in Stuttgart stattgefunden. Im Rahmen des Arbeitskreises, an dem aufgrund der jugendschutzrechtlichen Berührungspunkte auch eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle teilnahm, wurde anhand einzelner Verfahren über die Auslegung des Rundfunkbegriffs, der durch den zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag grundlegend verändert wurde, diskutiert.

Informationsaustausch von KJM und BPjM

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) haben auch im aktuellen Berichtszeitraum ihren in § 17 Abs. 2 JMStV angeführten regelmäßigen Informationsaustausch fortgesetzt. Am 02.12.2009 fand in München ein Arbeitstreffen von Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der BPjM und von jugendschutz.net statt, bei dem allgemeine Verfahrensfragen und Probleme bei der inhaltlichen Bewertung diskutiert sowie Einzelfälle beraten wurden. Einen Schwerpunkt des Gesprächs bildete der Umgang mit dynamischen Inhalten z.B. bei Internetforen und Videoplattformen. KJM-Stabsstelle, BPjM und jugendschutz.net treffen sich seit 2003 in regelmäßigen Abständen, um sich über aktuelle Entwicklungen und einzelne Verfahrensfragen auszutauschen.

1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen

- **Geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**

Die KJM hat zur Thematik der geschlossenen Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 JMStV Eckwerte und ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen und Anbietern entsprechende Konzepte. Die Eckwerte der KJM sind in der Internetbranche an den einschlägigen Stellen bekannt. Die Positivbewertung der KJM hat sich dabei zu einem Gütesiegel entwickelt, entsprechende Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) etablieren sich in Deutschland. Dies hat spürbare Effekte für den Jugendschutz: Die frei zugängliche Verbreitung von deutschen Pornografieseiten ist deutlich zurückgegangen, und auch in anderen Bereichen jugendgefährdender Inhalte wird zunehmend auf geschlossene Benutzergruppen mit dem hohen Schutzniveau der KJM gesetzt. Die Eckwerte der KJM wurden in den letzten Jahren außerdem mehrfach durch Gerichtsurteile bestätigt.

Im Berichtszeitraum hat die KJM ein neues Konzept zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen positiv bewerten können:

Konzept von Vodafone für geschlossene Benutzergruppe im „Vodafone Adultpark“

Das Konzept des „Vodafone Adultpark“ in der Vodafone Videothek baut auf einem bereits von der KJM positiv bewerteten Altersverifikationskonzept der Arcor AG & Co. KG zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe für Video-on-Demand-Angebote im Internet auf (Entscheidung der KJM vom September 2003). Mit der zum 01.08.2009 vollzogenen, vollständigen Übernahme von Arcor durch Vodafone sollen nun im Web-Bereich die Video-on-Demand-Angebote beider Firmen unter dem Dach von Vodafone zusammengeführt werden. Dabei können die bisherigen und bereits im Post-Ident-Verfahren als volljährig identifizierten Nutzer der geschlossenen Benutzergruppe für Video-on-Demand bei Arcor künftig auch auf die Angebote im „Vodafone Adultpark“ zugreifen, ohne sich zuvor nochmals persönlich identifizieren zu müssen. Darüber hinaus soll im Web-Bereich eine Anmeldung zur geschlossenen Benutzergruppe des „Vodafone Adultparks“ künftig auch für Erwachsene möglich sein, die weder Arcor-Kunde sind noch über einen

Vodafone-Mobilfunkvertrag verfügen. Für diese Kunden sieht das Konzept ebenfalls eine persönliche Identifizierung über Post-Ident vor. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang des Web-Angebots muss der Nutzer jeweils Benutzername und Passwort sowie zusätzlich einen speziellen, individuellen „Ab-18-PIN“ eingeben. Damit soll sichergestellt werden, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugriff auf die geschlossene Benutzergruppe des „Vodafone Adultparks“ erhalten. Hinzu kommen Maßnahmen, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten und deren unautorisierte Nutzung durch Dritte spürbar reduzieren: In diesem Fall besteht ein hohes finanzielles Risiko, da jeder einzelne der zum Abruf angebotenen Inhalte kostenpflichtig ist. Zudem ist das Kostenrisiko durch Verknüpfung mit einem Bezahlungssystem („Click and Buy“) nach erfolgter Freischaltung zur geschlossenen Benutzergruppe unlimitiert. Aus diesem Grund kann hier von einer Hardwarekomponente als zusätzliches Authentifizierungsmodul und Weitergabehindernis abgesehen werden (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

Mehrere z.T. bereits in früheren Berichtszeiträumen eingereichte Konzepte befinden sich bei der AG Telemedien weiterhin in der Prüfung. Festzustellen bleibt, dass im zweiten Halbjahr 2009 weniger Anfragen für Konzepte und Module für geschlossene Benutzergruppen bei der KJM eingegangen sind als in vorherigen Berichtszeiträumen.

Insgesamt hat die KJM – mit Stand vom Dezember 2009 – seit ihrer Gründung 25 Konzepte für geschlossene Benutzergruppen, Altersverifikationssysteme oder einzelne Module positiv bewertet (s. Übersicht, Anlage 2). Hinzu kommen in diesem Kontext auch drei übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen, die die KJM bisher positiv bewertet hat. Damit liegen zahlreiche Beispiele für gesetzeskonforme und gleichzeitig praktikable Lösungen vor. Auf dieser Basis, als mittels der verschiedenen Bausteine für Identifizierung und Authentifizierung, haben Anbieter die Möglichkeit, in Eigenverantwortung die von der KJM positiv bewerteten Module im Baukastenprinzip in unterschiedliche AV-Systeme einzubauen und zu gesetzeskonformen Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen zu kombinieren. Eine gesonderte Prüfung und Bewertung durch die KJM ist bei diesem Vorgehen nicht mehr erforderlich.

Die AG Telemedien der KJM befasste sich im zweiten Halbjahr 2009 in zwei Arbeitssitzungen mit verschiedenen Konzepten sowie Grundsatzfragen für die Sicherstellung von geschlossenen Benutzergruppen und deren Überprüfung in der Praxis. Außerdem schloss die AG Telemedien die Überarbeitung der internen Bewertungskriterien

der KJM für geschlossene Benutzergruppen ab, welche von der KJM dann in ihrer Sitzung im Oktober 2009 verabschiedet wurden.

Zudem führten Vertreter der AG Telemedien im Berichtszeitraum mehrere Gespräche mit AVS-Anbietern:

Am 10.07.2009 fand im Prüflabor der KJM in Mainz ein Gespräch mit Vertretern von Arcor und Vodafone statt. Im Rahmen des Gesprächs wurde eruiert, unter welchen Voraussetzungen und für welchen Kundenkreis die gegenüber Arcor erteilte Positivauskunft der KJM von 2003 auch für den „Vodafone-Adultpark“ Bestand haben könne (vgl. oben: neue Positivbewertung).

Außerdem fand am 25.08.2009 in Bonn ein Gespräch zwischen einem weiteren Anbieter und Vertretern der AG Telemedien, des KJM-Prüflabors und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) statt. Diskutiert wurde hier über ein bei der Stabsstelle der KJM eingereichtes Konzept zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe, das u.a. auf der Stufe der Authentifizierung - auf ein biometrisches Verfahren zur Stimmerkennung - zurückgreifen möchte. Der KJM wurde damit erstmals ein Konzept mit biometrischem Verfahren zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe vorgelegt, das sich nach Angaben des Anbieters momentan aber noch in der Entwicklungsphase befindet. Mit einer kurzfristigen Entscheidung ist daher nicht zu rechnen.

Das für den Herbst 2009 anvisierte zweite Gespräch der AG Telemedien mit Vertretern der Gutachterkommission der FSM zum Thema „Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV“, mit dem der im Frühjahr 2009 begonnene Dialog und engere Informationsaustausch zwischen AG-Telemedien der KJM und der FSM fortgesetzt werden sollte, wurde hingegen wegen offener Zuständigkeitsfragen für AV-Systeme in der derzeit laufenden Novellierungsdiskussion um den JMStV vorerst vertagt.

- **Jugendschutzprogramme gemäß § 11 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien hat der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) eingeführt. Jugendschutzprogramme basieren in der Regel auf Filtersystemen, die über Sperrlisten oder automatische Klassifizierungsverfahren problematische Inhalte

blockieren. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen. Zudem benötigen Jugendschutzprogramme eine Anerkennung durch die KJM. Die KJM hat in den letzten Jahren Eckwerte entwickelt, die die gesetzlichen Vorgaben für Jugendschutzprogramme konkretisieren. Zudem hat sie Voraussetzungen für die Zulassung von Modellversuchen erarbeitet und Meilensteine für deren Verlauf konzipiert.

Eine Anerkennung für ein Jugendschutzprogramm konnte die KJM im Berichtszeitraum weiterhin nicht erteilen, da keines der vorgelegten Programme die Voraussetzungen erfüllt.

Von den drei potenziellen Jugendschutzprogrammen, die die KJM bisher für befristete Modellversuche zugelassen hat, wird derzeit noch einer fortgeführt: Der Modellversuch mit „jugendschutzprogramm.de“ des Vereins JusProg e.V.

BKM-Initiative Jugendschutzprogramme (Gesamtlösung)

Die Regelungen des § 11 JMStV haben sich in der Praxis aus verschiedenen Gründen als nicht umsetzbar erwiesen, was auch die bisherigen Erfahrungen der KJM mit den Modellversuchen gezeigt haben. Gleichzeitig besteht in der Öffentlichkeit ein großer Bedarf für Filter- und Jugendschutzprogramme für das Internet und somit großer Handlungsdruck. Die KJM hatte sich vor diesem Hintergrund schon im vorletzten Berichtszeitraum intensiv mit dem Thema beschäftigt und neue Lösungswege eruiert. Im Ergebnis hatte sie im Dezember 2008 der Beschluss gefasst, dass eine einheitliche und übergreifende Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm entwickelt werden solle. Diese solle aus den bereits bekannten Modulen, wie Positiv- und Negativlisten, sowie bezogen auf alle Geräte mit Internetzugang (wie Computer, Mobilfunkgeräte und mobile Spielkonsolen) bestehen und auch ausländische Internet-Seiten erfassen.

Mit deutlichem Bezug auf die Vorstellungen im Eckwertepapier der KJM vom Dezember 2008 hatte sich dann unter Federführung des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM), Bernd Neumann, im vorherigen Berichtszeitraum in Berlin ein „Runder Tisch Jugendschutzprogramme“ gebildet, bei dem in zwei Treffen eine Vielzahl von Vertretern aus Politik (Bund und Länder), Medienaufsicht, Selbstkontrollenrichtungen, Internetbranche sowie sonstigen einschlägigen Medienunternehmen und -verbänden teilnahm, um gemeinsam die Entwicklung der genannten einheitlichen und übergreifenden

Gesamtlösung vorzubereiten. Eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle sowie jugendschutz.net waren ebenfalls vertreten.

Der vom BKM initiierte „Runde Tisch Jugendschutzprogramme“ ist im Berichtszeitraum weiter vorangetrieben worden:

Am 06.07.2009 fand in Berlin unter dem Thema „Einsatzebenen“ ein weiterer Austausch zur Fortführung der BKM-Initiative statt. Daran nahmen wiederum Vertreter aus Politik, Medienaufsicht, Selbstkontrolleinrichtungen, Internetbranche und sonstigen Medienunternehmen und -verbänden teil. Die KJM war durch eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle vertreten. Nach einem Einführungsvortrag von jugendschutz.net zu den verschiedenen Einsatzebenen der Filterung eines Jugendschutzprogramms berichteten Vertreter verschiedener Unternehmen über ihre bereits bestehenden praktischen Erfahrungen mit Filtersystemen.

Verschiedene Arbeitsgruppen wurden einberufen, um sich nun weiter im kleineren Kreis mit speziellen Fragen zur Ausgestaltung der verschiedenen Elemente eines Jugendschutzprogramms zu beschäftigen und Lösungsansätze für den „Runden Tisch“ aufzuarbeiten: So trafen sich am 12.08.2009 in Berlin in der „AG Web 2.0“, auf Einladung des BKM und unter Leitung von jugendschutz.net, Jugendschutzbeauftragte und andere Vertreter von Social Communities und Videoportalen - wie studiVZ, spickmich, clipfish, myspace, youtube oder myvideo - sowie Vertreter aus Medienaufsicht, Jugendschutz, Politik und Selbstkontrolle (FSM). Auch die KJM-Stabsstelle war beteiligt. Ziel der AG Web 2.0 ist es, herauszufinden, wie altersdifferenzierte Zugänge zu Web 2.0- Angeboten ermöglicht werden können. Dies wird als ein wichtiger Baustein in der geplanten Gesamtlösung für Jugendschutzprogramme gesehen, damit die genannten Angebote zukünftig bei der Filterung richtig behandelt werden können. Bisher werden Web 2.0-Angebote von Jugendschutzfiltern nach Erkenntnissen des Prüflabors der KJM bei jugendschutz.net entweder ganz blockiert oder komplett freigeschaltet. Das erste Arbeitstreffen der AG Web 2.0 diente einer Bestandsaufnahme bereits bestehender Ansätze.

Am 26.10.2009 tagten zwei Arbeitsgruppen zum Themen „Blacklists“ und wiederum „Web 2.0“. An beiden Arbeitsgruppen beteiligten sich auch KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net. Am 03.11.2009 trat dann der gesamte Teilnehmerkreis des Runden Tisches zusammen, um die bisherigen Ergebnisse der Arbeitsgruppen zu erörtern.

Ein weiterer Termin in Berlin zum Thema „Selbstklassifizierung“ ist für Februar 2010 vorgesehen.

- **Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden können. Dabei handelt es sich um technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV. Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann. Technische Mittel eignen sich besonders für den Jugendschutz im Internet und im digitalen Fernsehen.

Da beim Thema „Jugendschutzprogramme“ (s.o.) nicht mit kurzfristigen Lösungen zu rechnen ist, ist nach dem bereits genannten Beschluss der KJM vom Dezember 2008 (s. oben) als Sofortmaßnahme zunächst stärker auf die technischen Mittel zu setzen, die eine schnell umsetzbare Alternative technischer Jugendschutzmaßnahmen im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung im Internet darstellen. Zu diesem Zweck widmete sich die AG Telemedien im Berichtszeitraum in einer zusätzlichen Sitzung im kleinen Kreis schwerpunktmäßig der Aktualisierung und Ergänzung eines KJM-Eckwertepapiers für technische Mittel, das der KJM als interne Arbeitsgrundlage für die Bewertung von technischen Mitteln dienen soll und welches die KJM in ihrer Sitzung im Oktober 2009 verabschiedet hat.

Um Rat suchenden Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben und den genannten Jugendschutzmaßnahmen zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, bietet die KJM auch für technische Mittel das Verfahren der Positivbewertung an. Im Berichtszeitraum wurde dieses Angebot von einem Anbieter in Anspruch genommen:

Konzept „Schufa IdentitätsCheck Premium“ der Schufa Holding AG

Es handelt sich um eine Teillösung für ein technisches Mittel: Anbieter können das Identifizierungsmodul „Schufa IdentitätsCheck Premium“ der Schufa Holding AG

(Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) als Zugangskontrolle bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten für Unter-18-Jährige einsetzen. Gemäß § 5 Abs. 1 JMStV müssen Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese üblicherweise nicht wahrnehmen. Wer dagegen einfache Pornografie oder bestimmte schwer jugendgefährdende Inhalte verbreiten möchte, muss den hohen Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen genügen. Der „Schufa IdentitätsCheck Premium“ greift als Grundlage für den Altersnachweis einer Person auf denselben Schufa-Datensatz zurück, der auch für das von der KJM bereits im September 2005 positiv bewertete Identifizierungsmodul für geschlossene Benutzergruppen („IdentitätsCheck mit Q-Bit“) herangezogen wird. Dabei handelt es sich ausschließlich um Daten, die von den Vertragspartnern (z.B. Kreditinstituten) nach den Vorgaben des Geldwäsche-Gesetzes im Rahmen eines persönlichen Kontaktes mittels Vergleich von amtlichen Ausweisdaten erfasst wurden.

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, müssen Systeme für technische Mittel, die sich der Schufa-Abfrage „IdentitätsCheck Premium“ bedienen, zusätzlich die Auslieferung der Zugangsdaten an die durch die Schufa bestätigte Postanschrift vorsehen. Im Unterschied zum Modul für geschlossene Benutzergruppen, das anschließend eine persönliche Auslieferung von Zugangsdaten (z.B. mittels Einschreiben „eigenhändig“ oder eine ähnlich qualifizierte Alternative) vorsieht, reicht beim Modul für das technische Mittel eine vereinfachte Zustellung – beispielsweise im verschlossenen Briefumschlag – an die von der Schufa bestätigte Postadresse (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat hier erstmals eine Teillösung (Modul) für ein technisches Mittel positiv bewertet, so dass nicht nur für den Bereich der geschlossenen Benutzergruppen, sondern künftig auch für den Bereich der technischen Mittel eine größere Vielfalt an gesetzeskonformen Lösungen entstehen kann. Insgesamt gibt es damit sieben von der KJM positiv bewertete Konzepte bzw. Module für technische Mittel (s. Übersicht, Anlage 2).

Hinzu kommen in diesem Kontext auch drei übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelemente, die die KJM bisher positiv bewertet hat (s. Übersicht, Anlage 2)".

1.3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Auch im aktuellen Berichtszeitraum gab es einen regelmäßigen Austausch und Berührungspunkte zwischen der KJM und den anerkannten Selbstkontrollen – der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) –, sowohl bezogen auf Grundsatzfragen als auch auf Einzelfälle. Im Bereich Fernsehen betraf dies v.a. das umstrittene Format „Erwachsen auf Probe“.

Im Bereich Telemedien fand eine Zusammenarbeit von KJM und FSM vor allem im Rahmen des „Runden Tisches Jugendschutzprogramme“ statt (s. oben: Punkt 1.2 Jugendschutzprogramme).

Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle besuchte eine Kooperationsveranstaltung von FSM und deren Mitgliedern Microsoft, Telefonica O2 und ProSiebenSat.1 sowie der Frauen-Union CSU Bayern mit dem Titel "Ohne Gewalt geht's auch! Wie Jugendliche Medien bewusst nutzen können" am 07.09.2009 in München.

1.4 Prüftätigkeit

Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2009 war die KJM mit fast 380 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst. Grundsätzlich gibt es im KJM-Prüfverfahren verschiedene Stufen (Prüfgruppe, Prüfausschuss etc.). Innerhalb eines Berichtszeitraums kann ein Fall dabei mehrere oder alle Stufen des Verfahrens durchlaufen.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im erfassten Zeitraum 2009 zwölf Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden. Zwei Präsenzprüfungen fanden in der BLM statt.

- **Aufsichtsfälle Rundfunk**

Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit über 70 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden knapp 60 Fälle abschließend bewertet. In zwei Dritteln der Fälle lag ein Verstoß gegen die

Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) vor. Es handelt sich hierbei um zwölf Folgen verschiedener Reality-TV-Formate (s. u.), acht Trailer, drei Spielfilme, drei Werbespots, drei Dokumentationen, zwei Folgen von Serien, einen Erotik- sowie einen Musikvideoclip. Weitere knapp 20 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet, aber noch nicht abschließend von der KJM entschieden. In der Hälfte dieser Fälle empfahlen die Prüfgruppen rechtsaufsichtliche Maßnahmen.

Reality-Formate

Im zweiten Halbjahr 2009 wurde in der Hauptsache über verschiedene Reality-TV-Formate entschieden. Es handelt sich hierbei um die Formate: „Erwachsen auf Probe“ auf RTL, „Extrem schön - Endlich ein neues Leben“ auf RTL 2, „Big Brother“ auf Premiere, VIVA und RTL 2, „I love New York“ auf MTV, „We are family“ und „U 20 – Deutschland deine Teenies“ auf Pro Sieben. Bei zwölf von insgesamt 26 abschließend bewerteten Prüffällen aus dem Reality-Genre wurde ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. Von dem bereits in der neunten Staffel ausgestrahlten Dauerformat „Big Brother“ wurden acht Sendungen geprüft, davon stellte eine Folge einen Verstoß dar. Darin werden zwei Frauen in einer Duschszene gezeigt, wobei der Schnitt ausschließlich auf deren Brüste abstellte. Dadurch wurden die Frauen als bloße Sexualobjekte dargestellt, was vor allem in Bezug auf jüngere Zuschauer zu problematisieren ist.

Bei einer Folge von „We are family“, in der vermittelt wird, dass das Geldverdienen durch das Zurschaustellen des eigenen nackten Körpers Normalität sei, wurde eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige festgestellt, während die Blockausstrahlung einer weiteren Folge desselben Formats zusammen mit „U 20 – Deutschland deine Teenies“ keinen Verstoß darstellte.

Sieben Folgen des umstrittenen Formats „Erwachsen auf Probe“ wurden innerhalb des Berichtszeitraums abschließend bewertet, davon stellte die KJM bei einer Folge eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Zuschauer unter 16 Jahren fest. Diese Folge bestand hauptsächlich aus Szenen, in denen die jugendlichen Protagonisten 13- bis 16-jährige Teenager betreuen sollten. Die KJM sah in der Folge besonders zwei Punkte kritisch: Zum einen wurden, trotz des angeblich pädagogischen Anspruchs der Sendung, ein 15-Jähriger rauchend und – angedeutet – ein 13-Jähriger Bier trinkend vor der Kamera präsentiert, was einen Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG) darstellt. Zum anderen überschritten die betreuenden Jugendlichen immer wieder persönliche Grenzen der in ihrer Obhut befindlichen Jugendlichen in drastischer Weise. Dies kann auf jüngere Jugendliche desorientierend wirken, da sie noch nicht so konkrete Vorstellungen haben, wo persönliche,

intime Grenzen verlaufen und wann diese überschritten sind. (s. Pressemitteilungen, Anlage 1).

Zahlreicher waren die Verstöße bei dem Schönheits-OP-Format „Extrem schön“, hier sah die KJM bei allen acht geprüften Sendungen einen Verstoß. Im Mittelpunkt jeder Folge standen zwei Personen, die mit ihrem Aussehen unzufrieden sind und sich daher Schönheits-Operationen unterziehen. Eine sozial-ethische Desorientierung sah die Mehrheit der Prüfgruppe dabei vor allem in der Botschaft der Sendung, dass ein glückliches, selbstbewusstes und selbstbestimmtes Leben nur mittels Schönheits-Operationen möglich sei und dadurch alle Probleme gelöst werden könnten.

In den beiden Prüffällen „Erwachsen auf Probe“ und „Extrem schön!“ konnte die KJM jedoch keine Maßnahmen ergreifen. Denn es war keine Überschreitung des Beurteilungsspielraumes der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) gegeben: Die FSF hatte mit ihrer Vorabprüfung der betreffenden Folgen zwar die formalen Vorschriften eingehalten, war aber zu einer anderen Bewertung als die KJM gekommen.

- **Aufsichtsfälle Telemedien**

Allgemein

Die KJM war im Berichtszeitraum mit insgesamt ca. 130 Fällen aus den Telemedien befasst. Knapp 50 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. Bei allen Fällen lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Bei über zehn Angeboten wurde dabei aufgrund pornografischer Inhalte ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. Bei drei Angeboten lagen entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte vor. Drei Angebote wiesen rechtsgerichtetes Gedankengut auf. Ein Angebot zeigte Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. In 30 Fällen konnte das Verfahren eingestellt werden.

Weitere ca. 80 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet, aber von der KJM noch nicht abschließend entschieden. Bei allen Fällen wurden rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen. Ungefähr zu gleichen Teilen sind die Angebote der einfachen Pornografie zuzuordnen bzw. weisen entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte auf.

Teletext

Bereits im Berichtszeitraum des vorherigen Jugendschutzberichtes wurde ein Prüfverfahren bezüglich der teils stark sexualisierten Inhalte von Teletextangeboten, die auch tagsüber abrufbar waren, eingeleitet. Die Prüfgruppe hat in allen Fällen Verstöße gegen die

Jugendschutzbestimmungen aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Sexualdarstellungen für unter 16-Jährige angenommen.

Da die Anbieter mittlerweile Mitglieder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) sind, war diese nun mit den empfohlenen Verstößen zu befassen. Die Prüfung der FSM ergab zwei grundsätzliche, von der Einschätzung der KJM-Prüfgruppe stark abweichende, Ergebnisse: In einigen Fällen wies die FSM die durch die Prüfgruppe der KJM behaupteten Verstöße als unbegründet zurück; in den anderen Fällen erkannte die FSM den Verstoß an, stellte jedoch das Verfahren mit der Begründung ein, dass der Anbieter durch Selbsthilfe dem Verstoß abgeholfen habe. Die KJM-Prüfgruppe, die in einer Präsenzprüfung im Oktober 2009 unter Berücksichtigung der Entscheidungen der FSM die Teletextfälle erneut überprüfte, hielt an ihrer ursprünglichen Einschätzung fest und erwog darüber hinaus eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums seitens der FSM.

Die Prüfverfahren bzgl. der Teletextangebote sind somit nach wie vor noch nicht abgeschlossen. Derzeit werden die betroffenen Anbieter durch die zuständigen Landesmedienanstalten – BLM und LfM – angehört.

Erotikangebote im Sat-TV

In einer Präsenzprüfung Telemedien am 29.09.2009 in München wurden erstmals sechs über Satellitenfernsehen verbreitete Sexangebote geprüft und als Verstöße bewertet (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige). Die Angebote werden über Astra-Satellit frei zugänglich und unverschlüsselt 24 Stunden täglich ausgestrahlt. Darin werden verschiedene kostenpflichtige Dienstleistungen im Bereich Telefonsex angeboten. Die Dienstleistungen werden mit wechselnden Standbild-Grafiken beworben, die aus Text und Fotografien bestehen. Obwohl der Anbieter seinen Sitz im Ausland hat, existiert ein Ansprechpartner in Deutschland, so dass die zuständige Landesmedienanstalt tätig werden kann. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

- **Indizierungsverfahren**

Von den Indizierungsanträgen zu Telemedien, die dem KJM-Vorsitzenden von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) im Berichtszeitraum übermittelt worden waren, wurden von Juli bis Dezember 2009 70 Anträge bearbeitet. Der Vorsitzende befürwortete nach Bewertung durch die Stabsstelle in fast allen Fällen eine Indizierung

durch die BPjM. In zwei Fällen lehnte der Vorsitzende eine Indizierung durch die BPjM ab. Mehr als die Hälfte der Angebote, die geprüft wurden und bei denen die KJM eine Indizierung befürwortete, ist, wie in den Berichtszeiträumen davor, dem Bereich der einfachen Pornografie zuzuordnen. Bei den knapp zehn Angeboten, die extremes politisches Gedankengut enthielten, fielen besonders islamfeindliche Inhalte auf. Unter den sonstigen jugendgefährdenden Angeboten fanden sich beispielsweise Foren, die von pädophilen Kreisen genutzt werden.

Der KJM-Vorsitzende hat im Berichtszeitraum bei mehr als 100 Internetangeboten selbst eine Indizierung durch die BPjM beantragt. Es handelte sich in der Mehrzahl um Angebote, die der einfachen Pornografie zuzuordnen waren. Dabei wurden 12 Anträge allein zu Seiten gestellt, die den Videoclip zum Song "German Pussy" der Band "Rammstein" frei zugänglich präsentierten. Dieser Clip enthielt explizite Darstellungen von Menschen, die sexuelle Handlungen miteinander ausführen und wurde deshalb als pornografisch bewertet. Zu einer ganzen Reihe von Angeboten mit rechtsextremem Gedankengut wurden ebenfalls Indizierungsanträge gestellt. Auch zu einigen Angeboten, die Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigten, stellte der Vorsitzende der KJM Anträge auf Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien.

1.5 Einzelthemen

- **Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider und gesetzliche Sperrungsverpflichtungen**

Am 18.06.2009 hat der Bundestag mit den Stimmen der großen Koalition den überarbeiteten Gesetzesentwurf zum Access-Blocking im Kampf gegen die Verbreitung von Kinderpornografie über das Internet beschlossen. Das Gesetz mit dem Titel "Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen" (Zugangserschwerungsgesetz - ZugErschwG) sollte zunächst auf drei Jahre (bis 31.12.2012) befristet werden. Das Gesetz sieht vor, dass das Bundeskriminalamt täglich eine Sperrliste mit kinderpornografischen Internetangeboten erstellen soll. Wenn Internetnutzer versuchen, dort gelistete Seiten aufzurufen, sollen sie zu einer Stoppmeldung umgeleitet werden. Alle Zugangsanbieter mit mindestens 10.000 Teilnehmern müssen die Liste innerhalb weniger Stunden und zumindest auf Ebene des Domain Name Systems (DNS)

implementieren. Ausgenommen sind Provider, die keine öffentlichen Internetzugänge vermitteln und selbst vergleichbar wirksame Sperrmaßnahmen einsetzen.

Aufgrund der neuen politischen Verhältnisse hat sich das weitere Vorgehen jedoch geändert: Aus dem Entwurf des Koalitionsvertrags von CDU/CSU und FDP geht hervor, dass die Anwendung des ZugErschwG in der vorgesehenen Form, insbesondere die Übermittlung der Sperrliste des BKA an die betroffenen Access-Provider, zunächst für ein Jahr ausgesetzt werden soll.

Stattdessen soll nun vorrangig die Löschung kinderpornografischer Inhalte „an der Quelle“ betrieben werden.

- **Online-Spiele**

Online-Spiele unterliegen im Gegensatz zu Computerspielen, die auf Trägermedien vertrieben werden, den Bestimmungen des JMStV. Die KJM ist also für digitale Spiele zuständig, wenn die Inhalte online über das Internet zugänglich gemacht werden oder downloadbar sind. Auch für die Kontrolle der korrekten Kennzeichnung mit den Alterskennzeichen nach § 14 Abs. 2 JuSchG für online zur Verfügung gestellte Inhalte ist die KJM zuständig. Für das Verfahren zur Altersfreigabe von Computerspielen, die auf Trägermedien verbreitet werden, ist die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) zusammen mit den Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) verantwortlich. Die OLJB beaufsichtigen auch den Online-Vertrieb von Trägermedien. Für das Indizierungsverfahren bei Trägermedien bzw. bei Telemedien und das Führen der Liste jugendgefährdender Medien ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zuständig.

Im zweiten Halbjahr 2009 hat die KJM-Stabsstelle weiterhin die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen des JMStV bei Online-Spielen überprüft. Bei einigen Spieleportalen, die eine Vielzahl von einfachen Browsergames in unterschiedlichen Kategorien frei zur Verfügung stellen, wurden aufgrund von Gewaltdarstellungen Verstöße gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und 4 JMStV in einem Prüfverfahren festgestellt. Außerdem wurde die Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien für eine interne Unterseite eines umfangreichen Videoportals beantragt. Auf dieser Seite war ein usergenerierter Trailer des Spiels „Modern Warfare 2“ frei zugänglich, wobei es sich um eine indizierte Version des Spiels handelte.

Am 16.12.2009 fand in München ein Treffen der AG Spiele statt. Zunächst wurde die Novellierung des Jugendschutzes diskutiert. Einen weiteren Punkt auf der Tagesordnung

stellten die Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten und das entsprechende Urteil des BayVGh vom 28.10.2009 dar. Intensiv wurde über eine Kriterienentwicklung für die Beurteilung von Online-Unterhaltungsspielen diskutiert. Hier wird ein Entwurf weiter ausgearbeitet, der dann mit der AG Kriterien abgestimmt und letztlich in die KJM eingebracht werden muss. Ein weiteres Treffen der AG Spiele ist für das Frühjahr 2010 geplant.

Veranstaltungen

Vom 31.07. bis 02.08.2009 wurde in Leipzig die Games Convention Online, eine Messe ausschließlich für Browser-, Client- und Mobile-Games veranstaltet. Die KJM war erneut mit einem Messestand vertreten, diesmal im Rahmen eines Gemeinschaftsstandes mit der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) und anderen Jugendschutzinstitutionen wie der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Mit zahlreichen Fachleuten aus dem Bereich des Jugendmedienschutzes, Anbietern von Spielen und Internetseiten sowie mit Pädagogen, Eltern und Jugendlichen wurden Gespräche geführt. Zudem führten einige Institutionen gemeinsam ein Quiz durch, an dem eine große Anzahl Jugendlicher, Eltern und anderer Messebesucher teilnahmen. Es wurden Fragen zu Jugendschutzthemen gestellt, deren Beantwortung oft zu intensiven Diskussionen führte.

Die größere Messe für interaktive Spiele und Unterhaltung fand mit der Gamescom vom 19.08. bis 23.08.2009 in Köln statt. Auch hier war die KJM mit einem eigenen Messestand vertreten und führte zahlreiche Fachgespräche mit Pädagogen, Jugendlichen und Eltern. Analog zur Games Convention Online in Leipzig waren die Messestände von KJM, BPjM, der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) u.a. in unmittelbarer Nähe zueinander platziert, um die gesamte Bandbreite an Fragen zum Jugendmedienschutz abzudecken. Das Jugendmedienschutz-Quiz, das KJM und BPjM dieses Jahr auch für die Gamescom gemeinsam vorbereitet hatten, fand auch hier großen Anklang bei den Messebesuchern und führte zu ausführlichen Gesprächen über Jugendschutzfragen (s. GamesCom-Quiz, Anlage 3).

- **Rechtsprechung**

**Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München zu
„MTV- I want a famous face“**

Die Verfahren sowie die Spruchpraxis der KJM zum Thema Schönheitsoperationen im Fernsehen wurde vom Bayerischen Verwaltungsgericht München mit Urteilen vom 04.06.2009, 17.06.2009 und 18.06.2009 weitgehend bestätigt. Anlass des Gerichtsverfahrens waren Klagen des Senders MTV gegen die Bescheide der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) wegen einer Sendezeitbeschränkung für die Folgen 1 bis 6 des im Juli 2004 ausgestrahlten Formats „MTV - I want a famous face“ gewesen. Das Verwaltungsgericht hatte während des Gerichtsverfahrens eine Einzelperson mit der Erstellung eines Gutachtens zu den Folgen 1 bis 6 beauftragt.

In den Urteilsgründen zu Folge 1 führt das Gericht insbesondere aus, dass die Mitwirkung von Mitgliedern der KJM an dem sog. „Grundsatzbeschluss“ vom 20.07.2004 nicht dazu führt, dass sich diese wegen Befangenheit von der weiteren Mitwirkung im Verfahren hätten enthalten müssen. Ferner stellte das Gericht fest, dass die BLM und die KJM als ihr Organ rechtlich nicht gehindert sind, mögliche Verfahrensfehler durch Wiederholung des Verfahrensabschnitts zu heilen. In materieller Hinsicht bestätigte das Gericht die Zulässigkeit der Ausstrahlung ab 23.00 Uhr, so wie von der KJM entschieden. Auch bei der Folge 2 hat das Gericht die Klage von MTV gegen die Beanstandung abgewiesen und die Spruchpraxis der KJM bestätigt. Hier geht das Sachverständigengutachten von einer Sendezeitbeschränkung ab 23.00 Uhr, die KJM von einer Sendezeitbeschränkung ab 22.00 Uhr, aus. Das Gericht ließ in seinen Gründen den Beurteilungsspielraum der KJM ausdrücklich offen und führte aus, dass bei der Bewertung der Stellungnahme der KJM als sachverständige Äußerung auch eine strengere Sendezeitgrenze gerechtfertigt wäre. Eine Aufhebung des Bescheids komme aber nicht in Betracht, da die Klägerin durch einen weniger schweren Eingriff - Ausstrahlung ab 22.00 Uhr -, als rechtlich zulässig gewesen wäre, nicht in ihren Rechten verletzt sei. Bezüglich der Folgen 3 und 4 geht das Gericht in materieller Hinsicht - entsprechend dem eingeholten Sachverständigengutachten - von der Zulässigkeit der Ausstrahlung ab 22.00 Uhr aus, die KJM vertrat die Auffassung ab 23.00 Uhr. Mit dieser Entscheidung verneint das Gericht einen Beurteilungsspielraum der KJM. Die der Entscheidung zugrunde liegenden Erwägungen der KJM werden als sachverständige Aussagen angesehen, zu deren Erschütterung derselbe Aufwand wie zur Widerlegung von fachgutachterlichen

Äußerungen nötig ist. Ferner führte das Gericht aus, dass das in der GVO-KJM geregelte Umlaufverfahren der KJM rechtmäßig sei.

Die Klagen von MTV gegen die Beanstandungen der Folgen 5 und 6 hat das Gericht abgewiesen und die Spruchpraxis der KJM bestätigt, dass diese Folgen erst ab 23.00 Uhr hätten gesendet werden dürfen.

Das Bayerische Verwaltungsgericht München folgte damit in materieller Hinsicht mit seinen Urteilen zumeist dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens. Dieses stimmte jedoch in weiten Teilen mit der Einschätzung der KJM überein und bestätigte ihre Spruchpraxis (s. Pressemitteilung, Anlage 1). Zwischenzeitlich ist gegen alle Urteile Berufung eingelegt worden, sei es durch die BLM bezüglich der Folgen 3 und 4 oder durch MTV.

Die Tendenz der Gerichte, der KJM als pluralistischem, weisungsunabhängigem und fachkundigem Gremium ihren Beurteilungsspielraum abzusprechen und gleichzeitig eine Einzelperson als Sachverständige(n) für die Erstellung eines Gutachtens zu beauftragen, wird von der KJM sehr kritisch gesehen.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Verfassungsbeschwerden gegen die Verbreitung von pornografischen Angeboten an Minderjährige

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 24. September 2009 mehrere Verfassungsbeschwerden zum Verbot der Verbreitung von pornografischen Inhalten an Minderjährige nicht zur Entscheidung angenommen: Diese genügten nicht den Begründungsanforderungen und seien daher unzulässig. Die Beschwerdeführer hatten gerügt, dass das gesetzliche Verbot pornografischer Internetangebote außerhalb geschlossener Benutzergruppen gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Bestimmtheitsgebot verstoßen würde. Die Richter sahen das anders: Ihrer Auffassung nach schützt das Gesetz gerade durch das Verbot pornografischer Internetangebote außerhalb geschlossener Benutzergruppen Minderjährige vor eventuellen negativen Einflüssen derartiger Darstellungen. Die Eignung eines Gesetzes zur Erreichung des von ihm angestrebten Zwecks könne bereits dann bejaht werden, wenn dieser durch die Regelung zumindest gefördert werde. Dies treffe hier zu, da die Verfügbarkeit pornografischer Angebote durch die gesetzlich vorgeschriebene Sicherstellung wenigstens verringert werde, hieß es in der Begründung (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Gewinnspielsatzung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) hat mit seinem Urteil vom 28. Oktober 2009 die Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten in wesentlichen Teilen bestätigt. Damit gab er einem Normenkontrollantrag des in Bayern ansässigen Fernsehsenders 9Live, der bundesweit im Fernsehen Gewinnspiele veranstaltet, nur teilweise statt. Aus Jugendschutzperspektive ist besonders hervorzuheben, dass die in der Gewinnspielsatzung enthaltenen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen rechtens sind, genauso wie die Regelungen zur Transparenz der Spielgestaltung, zum Verbot der Irreführung und zu den Informationspflichten während des Spielverlaufs. Damit haben die bayerischen Richter dem Jugend- und Teilnehmerschutz im Zweifel Vorrang gegenüber wirtschaftlichen Interessen des Senders eingeräumt. Der Sender sei vielmehr in der Pflicht, Spielkonzepte zu entwickeln, die der geltenden Gewinnspielsatzung genügen.

Aufgehoben haben die Richter die Wirkung der Satzung für vergleichbare Telemedien, woraus sich eine problematische Rechtslücke für diesen Bereich ergibt. Weitere Korrekturen der Verwaltungsrichter betreffen die zeitliche Begrenzung von Gewinnspielen auf höchstens drei Stunden und die Verpflichtung, spätestens alle 30 Minuten einen Anrufer mit der Aussicht auf einen Gewinn durchzustellen, sowie Protokollierungs- und Nachweispflichten der Gewinnspielanbieter (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

Klagerücknahme von RTL in Sachen „Deutschland sucht den Superstar“

In dem vor dem Verwaltungsgericht Hannover anhängigen Verfahren „Deutschland sucht den Superstar“, Folge 1 im Abendprogramm, ausgestrahlt am 23.01.2008 um 20.15 Uhr, hat RTL seine Klage gegen die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) zurückgenommen. Die auf der Grundlage der Entscheidung der KJM ausgesprochene Beanstandung und Sendezeitbeschränkung von 22.00 bis 6.00 Uhr ist demzufolge bestandskräftig geworden. Im Rahmen der 5. Staffel von „Deutschland sucht den Superstar“ hatte die KJM auch bei den „Casting“-Sendungen am 26.01., 27.01., 02.02. und 03.02.2008 im Tagesprogramm aufgrund der Inszenierung durch RTL eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern unter 12 Jahren angenommen und ein Bußgeld von insgesamt € 100,000 verhängt (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

Befassung des Bundesverfassungsgerichts wegen Ungleichbehandlung von privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk durch den JMStV

Das Amtsgericht Ludwigshafen lässt derzeit vom Bundesverfassungsgericht klären, ob es mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist, dass private Rundfunkveranstalter bei Verstößen gegen den JMStV mit Bußgeld belegt werden können, während öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wie ARD und ZDF keine finanziellen Nachteile zu befürchten haben. Hintergrund ist eine Klage von Sat.1 gegen einen Bußgeldbescheid der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), womit diese ein Bußgeld gegen Sat.1 wegen der Ausstrahlung einer Folge der Serie „Niedrig und Kuhnt“ im Tagesprogramm verhängt hat, da von der Folge nach Beschluss der KJM eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche ausgehe.

Gerichtsverfahren „Die letzten Tage des Krieges“

Die KJM hat in dem am 03.12.2007 um 16 Uhr von ntv ausgestrahlten TV-Dokumentarfilm „Die letzten Tage des Krieges“ einen Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen festgestellt und ist damit der Empfehlung der Prüfgruppe gefolgt. In der Sendung waren drastische Bilder verhungerner und getöteter Menschen in Konzentrationslagern zu sehen. Anlässlich dieses Prüffalles und aufgrund der immer wieder in der KJM geführten Diskussionen zum Thema Entwicklungsbeeinträchtigung bei problematischen Inhalten in Nachrichten- und Magazinformaten hatte sich die KJM mit der zentralen Frage der Auslegung der Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 6 JMStV im Hinblick auf den Begriff der „Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk“ beschäftigt. Ausschlaggebend für das Prüfergebnis der KJM war letztlich die enge Auslegung des Begriffs des politischen „Zeitgeschehens“ und dementsprechend keine Privilegierung nach § 5 Abs. 6 JMStV bei Angeboten mit zum Teil fiktionalen Elementen. Zwischenzeitlich hat ntv gegen die Beanstandung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) Klage erhoben.

- **Gespräche**

In ihrer Sitzung am 16.09.2009 in München haben die Mitglieder der KJM ein Gespräch mit den Jugendschutzbeauftragten der privaten Sender in Deutschland geführt. Das Gespräch wurde vorwiegend von der Diskussion über die Problematik der Telefonsexwerbung im Teletext bestimmt. Weitere Themen waren die Trailerproblematik sowie die Ungleichbehandlung von privaten und öffentlich-rechtlichen Anbietern bei Jugendschutzverstößen. Ein weiteres Gespräch soll Anfang 2010 stattfinden. Der KJM ist

ein regelmäßiger Austausch mit den Jugendschutzbeauftragten ein wichtiges Anliegen. Das letzte Gespräch hatte im Jahr 2007 stattgefunden.

Für die KJM ist es wichtig, den Kontakt zu politischen Entscheidungsträgern kontinuierlich zu pflegen. So haben die Mitglieder der KJM im Rahmen ihrer Sitzung am 15.07.2009 in Mainz ein Gespräch mit Staatssekretär Martin Stadelmaier, dem Leiter der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, über aktuelle Fragen des Jugendmedienschutzes geführt. Thematisiert wurden schwerpunktmäßig die Bereiche Evaluierung des JMStV, Access-Sperrungen, Online-Spiele sowie Strukturfragen.

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Seit dem 26.11.2009 ist die Homepage der KJM unter der Adresse www.kjm-online.de in neuem Design und mit erweiterter Funktionalität abrufbar. Die Neuerungen betreffen vor allem die verbesserte Nutzerführung und die zielgruppenspezifischen Einstiegsmöglichkeiten. Die Rubrik „Service“ enthält jetzt auch einen „Institutionen-Wegweiser“ sowie die Kategorie „Fragen und Antworten“. Darüber hinaus steht ein Beschwerdeformular zur Verfügung, in dem Hinweise zu problematischen Rundfunk- und Telemedienangeboten eingetragen und an die KJM gesendet werden können. Das Ziel des Relaunchs der KJM-Website ist es, das komplexe Jugendmedienschutzsystem und die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder der KJM noch übersichtlicher darzustellen sowie den Nutzungskomfort zu erhöhen (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

- **Pressemitteilungen der KJM/ Presseanfragen**

In regelmäßigen Abständen hat die KJM-Stabsstelle Pressemitteilungen über gefasste Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte der KJM herausgegeben (s. Pressemitteilungen, Anlage 1). Ferner haben der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews und Pressegesprächen über die Arbeitsschwerpunkte der KJM informiert.

Im Juli 2009 hat die KJM erstmalig eine Pressemitteilung mit Informationen zu ihrer aktuellen Prüftätigkeit veröffentlicht, um diese transparenter zu machen. Neben der Information über die Anzahl der Prüffälle werden inhaltlich einige Rundfunk- und Internetangebote exemplarisch herausgestellt, bei denen Verstöße gegen die

Bestimmungen des JMStV vorliegen. Diese Pressemitteilungen werden sehr gut angenommen.

Insgesamt sind im zweiten Halbjahr 2009 zwei Pressemitteilungen mit Prüzfahlen erschienen.

- **Publikationen**

KJM-Schriftenreihe

Einen umfassenden Überblick über die Aufgaben der KJM bietet der erste Band der neuen KJM-Schriftenreihe „Positionen zum Jugendmedienschutz in Deutschland. Eine Textsammlung“ (Vistas, Berlin). Verschiedene Autoren wie der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, die KJM-Stabsstellenleiterin Verena Weigand, Prof. Dr. Petra Grimm, Prof. Joachim von Gottberg, Elke Monssen-Engberding, Prof. Dr. Helge Rossen-Stadtfeld oder Friedemann Schindler schildern hier die Bandbreite der Herausforderungen, die die KJM seit ihrer Einrichtung beschäftigt haben und auch weiterhin beschäftigen werden. In einem Grußwort bedankt sich die damalige Familienministerin Dr. Ursula von der Leyen bei der KJM für deren engagierte Arbeit und lobt ihre beachtliche Erfolgsbilanz (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

kjm informiert

Im Herbst 2009 ist die Broschüre „kjm informiert 2009/2010“ erschienen. Die Broschüre erfreute sich in den vergangenen Jahren großer Nachfrage, da sie die aktuell wichtigsten Themen aus Rundfunk und Telemedien komprimiert und anschaulich darstellt. In der nun vorliegenden vierten Ausgabe finden sich u.a. die Artikel „Erotik- und Telefonsexwerbung im Teletext“, „Herausforderung Online-Games“ und „Problematische Textinhalte in deutschsprachigem HipHop“. Die „kjm informiert 2009/2010“ wurde den Fachzeitschriften „BPJM aktuell“, „Pro Jugend“, „Tendenz“, „Themen und Frequenzen“ und „TV Diskurs“ beigelegt.

- **Veranstaltungen der KJM**

Bei den diesjährigen Medientagen München (28. – 30.10.2009) hat die KJM ein Panel zu der Frage „Fesselsex statt Flaschendreher – Was ist dran am Medienphänomen der „Sexuellen Verwahrlosung“?“ angeboten. Nach einem Impulsreferat der KJM-Stabsstellenleiterin Verena Weigand diskutierten der Vorsitzende der KJM, Prof. Dr. Wolf-

Dieter Ring, sowie Marko Dörre, Hamburger Rechtsanwalt und Jugendschutzbeauftragter verschiedener Anbieter von Pornografie im Internet, Prof. Dr. Petra Grimm, Dekanin der Fakultät Electronic Media an der Hochschule der Medien, Stuttgart, und Prof. Dr. Kurt Starke, Leiter der Forschungsstelle Partner- und Sexualforschung, Leipzig, über den Einfluss pornografischer Inhalte, insbesondere aus dem Internet, auf die Lebenswelt Jugendlicher (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

Seit 2004 veranstalten die Evangelische Kirche Deutschland (EKD), die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und die KJM jährlich eine interdisziplinäre Fachtagung.

Am 01.12.2009 referierten Vertreter der Wissenschaft, Kirche und Medienaufsicht zu dem Thema „Identität Krieger? – Junge Männer in mediatisierten Lebenswelten“ in Berlin. Nach Grußworten von Pfarrer Hans-Georg Filker, Direktor der Berliner Stadtmission, und Markus Bräuer, Medienbeauftragter des EKD-Rats, führte der Vorsitzende der KJM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, in das Thema der Veranstaltung ein. In Fachreferaten von Prof. Dr. Jens Luedtke, Institut für Gesellschafts- und Politikanalyse der Universität Frankfurt a.M., Prof. Dr. Martin Dinges, Institut für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung Stuttgart, und Prof. Dr. Burkhard Fuhs, Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität Erfurt, wurden Männlichkeitsbilder in den Medien aus soziologischer, historischer und pädagogischer Perspektive dargestellt. Bei den anschließend parallel angebotenen Panels wurden praktische Erfahrungen aus der Medienarbeit mit Jungen und dem gesetzlichen Jugendmedienschutz sowie Erkenntnisse aus der Wissenschaft vorgestellt und diskutiert. Die Podiumsdiskussion „Friedfertiger Kämpfer oder gewaltbereiter Krieger – Welche Männerbilder vermitteln?“ bildete den Abschluss der Veranstaltung. Daran nahmen Uli Boldt, Lehrer im Hochschuldienst, Fakultät für Pädagogik, Universität Bielefeld, Ibrahim Mazari, Director Public Relations und Jugendschutzbeauftragter Turtle Entertainment Köln, Oberst i.G. Siegfried Morbe, Bereichsleiter Grundlagenangelegenheit am Zentrum für Innere Führung der Bundeswehr, Koblenz, und Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, teil. Moderiert wurde die gesamte Veranstaltung von Ursula Ott, stellvertretende Chefredakteurin von „CHRISMON – Das evangelische Magazin“ (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle**

Im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Kommunikation und Medien der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) am 02.07.2009 in Berlin stand u.a. eine Diskussionsrunde zum Thema "Jugendschutz im Zeitalter des Web 2.0" auf der

Tagesordnung. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, und Markus Berger de Léon, Geschäftsführer von SchülerVZ, diskutierten mit den Teilnehmern des Ausschusses über Risiken und Gefahren von Online-Communities und erörterten Möglichkeiten zur Erhöhung der Medienkompetenz von Jugendlichen.

„Seelenstriptease im Internet, Dauerberieselung durchs Fernsehen: Können wir mit Medien noch verantwortungsvoll umgehen?“ lautete das Thema des Symposiums Medienkompetenz der CSU-Landtagsfraktion am 06.07.2009 im Maximilianeum in München. Georg Schmid, Vorsitzender der CSU-Landtagsfraktion, führte in das Thema ein. Unter der Moderation von Nikolaus Neumaier, Landtagskorrespondent (Hörfunk) des Bayerischen Rundfunks, waren Irmgard Hainz, Leiterin des Referats Medienpädagogik und Jugendmedienschutz der Aktion Jugendschutz Bayern, Raphael Hupe, Landesleiter der Kolpingjugend Bayern, Prof. Dr. Manfred Spitzer, Ärztlicher Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik Ulm, und Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, zur Diskussion auf das Podium geladen. Die Diskussion wurde von BR alpha ausgestrahlt.

Vom 02.12. bis 04.12.2009 veranstaltete die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) in Potsdam die 2. KinderMedienKonferenz, die unter dem Titel „Denn sie wissen, was sie wollen – neue Medien für new Kids“ stand. Der Präsident der bpb und Mitglied der KJM, Thomas Krüger, trat im Rahmen des dreitägigen Programms sowohl zur Begrüßung als auch als Moderator und Diskutant auf. Zahlreiche Fachleute referierten über aktuelle Fragestellungen in Bezug auf Kindermedien. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, setzte sich in einem Streitgespräch am 04.12.2009 mit Prof. Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), kontrovers mit dem Thema „Prädikat kinderfreundlich? Die Gesellschaft der Zukunft“ auseinander.

1.7 Berichtswesen

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sieht zur Evaluierung des neuen Jugendschutzrechts zahlreiche Berichtspflichten der KJM vor.

Der Vorsitzende der KJM informiert die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der Direktorenkonferenz (DLM) regelmäßig über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2009 legte er fünf Tätigkeitsberichte vor.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls fortlaufend über die Tätigkeit der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in einem Bericht die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.

2. Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

2.1 Rundfunk

2.1.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern

Die Kontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung von Sendungen wurde für Kabel 1, Neun Live, münchen.tv, münchen.2, Tele 5, N24, Sky (bis 03.07.2009 Premiere), ANIXE und MGM anhand der Programmvorschauen vorgenommen.

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, aber auch Serien, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Kennzeichnung erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden, als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM oder der FSF erhalten haben. Die gesetzlichen Vorgaben wurden im Berichtszeitraum eingehalten.

Darüber hinaus werden Spielfilme und Serien ohne FSK-Freigabe anhand der verfügbaren schriftlichen Unterlagen inhaltlich daraufhin überprüft, ob unter Jugendschutzgesichtspunkten Bedenken bezüglich einer Ausstrahlung zu der geplanten Sendezeit bestehen. Dies war im Berichtszeitraum nicht der Fall.

2.1.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen

- **Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen**

Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen haben, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und gesichtet. Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, Neun Live, münchen.tv, münchen.2, DSF, Tele 5, N24, ANIXE und e.clips auch die digitalen Programme von Sky (vormals Premiere) bzw. die über diese Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, Focus TV Gesundheit und Discovery Channel sowie das über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes History. Dabei

wurde festgestellt, dass die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) in mehreren Fällen nicht eingehalten wurden:

Dies betraf zwei Dokumentationen über ein forensisch-anthropologisches Forschungszentrum in den USA, das den Verwesungsprozess menschlicher Leichen untersucht, sowie eine Dokumentation über die weibliche Sexualität, beide ausgestrahlt auf Focus TV Gesundheit. Auch bei zwei Sendungen eines Ultimate-Fighting-Kampfsportformats, ausgestrahlt auf DSF, konnte die BLM einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht ausschließen. Die genannten Fälle wurden an die KJM zur Entscheidung übermittelt (s. u.).

Im Falle der Anbieter Sky (vormals Premiere) und der über diese Plattform verbreiteten Angebote „Big Brother“, MGM, Focus TV Gesundheit, e.clips und Discovery Channel sowie des über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes History, erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre, durch deren Verwendung für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens vom JMStV abweichende Sendezeitgrenzen erlaubt sind. Die BLM hat eine Vielzahl von Sendungen gesichtet. Die Programmebeobachtung ergab, dass in den drei oben erwähnten Fällen auf Focus TV Gesundheit die Vorschriften zur Einhaltung der Jugendschutzvorsperre nicht eingehalten worden waren. Einige weitere Fälle bei e.clips befinden sich derzeit noch in der internen Prüfung durch die BLM.

Die BLM prüfte auch eine Vielzahl von Serien in den von ihr zugelassenen Programmen, die zum Teil weder von der FSK noch von der FSF geprüft worden waren.

Erneut war eine hohe Fluktuation von Serien zu verzeichnen, die zum Teil auch erstmals in den von der BLM zugelassenen Programmen ausgestrahlt wurden. Auch wenn im aktuellen Berichtszeitraum keine Fälle ausgemacht werden konnten, die auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV hindeuteten, wird die BLM die intensive Beobachtung von Serien fortsetzen, vor allem im Hinblick auf die Platzierung im Tagesprogramm.

Die Überprüfung der Wrestling-Show „SmackDown“, jeweils samstags, zum Teil auch dienstags und donnerstags im späten Hauptabendprogramm auf DSF, ergab, dass das Format stets erst nach 22:00 Uhr ausgestrahlt worden war.

Sky Sport (vormals Premiere Sportportal) strahlte im Berichtszeitraum diverse Wrestling-Formate aus. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Formate der US-amerikanischen Ligen WWE und TNA, die in Form verschiedener Magazine gesendet wurden. Regelmäßig

ausgestrahlte Formate waren „Impact“ (TNA) und „RAW“, „ECW“, „Afterburn“ sowie „Experience“ (allesamt bei der WWE). Im Zuge regelmäßiger Stichproben konnte die BLM feststellen, dass sämtliche Wrestlingshows, die vor 22:00 Uhr ausgestrahlt wurden, stets mit Vorsperre versehen waren.

Bei mehreren unter Jugendschutzaspekten problematischen Serien mit FSK-Kennzeichnung und/oder FSF-Entscheidungen im Programm von Sky und von über diese Plattform verbreiteten Angeboten wie TNT Serie, Sky Cinema Hits oder Discovery Channel wurde die Einhaltung der FSK- bzw. FSF-Entscheidungen überprüft, auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Vorsperre.

Bei Discovery Channel betraf dies etwa – wie schon im Berichtszeitraum zuvor – die Docutainment-Serie „Firepower“, die oftmals militärische Themen behandelt und auch im Tagesprogramm ausgestrahlt wurde. Die Überprüfung durch die BLM ergab, dass sich die digitalen Anbieter bei der Platzierung einzelner Serienfolgen differenziert an die Vorgaben der FSK bzw. der FSF – soweit diese vorhanden waren – gehalten haben und die Vorsperre gezielt zum Einsatz brachten. Die Programmbeobachtung ergab keine Fälle, die auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV hindeuteten.

Die BLM prüfte im Rahmen der Programmbeobachtung auch eine Vielzahl von Filmen bzw. Serienfolgen hinsichtlich der Einhaltung der Schnittauflagen. Derartige Schnittauflagen sind meist Voraussetzung für eine herabgestufte FSK-Kennzeichnung bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF und bieten den Anbietern die Möglichkeit, Filme bzw. Serienfolgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen. Die Überprüfung dieser gekürzten Fassungen von Filmen bzw. Serienfolgen durch die BLM ergab keine Fälle, in denen von einem Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen auszugehen war.

Im Berichtszeitraum wurden mehrere Filme, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert wurden, daraufhin überprüft, ob sie in einer bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten und somit für das Fernsehen zulässigen Fassung ausgestrahlt worden waren.

So strahlten Kabel 1 (8 Filme), Sky Cinema Hits (2 Filme), MGM (6 Filme) und Tele 5 (11 Filme) im Spätabendprogramm insgesamt 27 verschiedene, ursprünglich indizierte Filme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen aus. Dabei handelte es sich ausnahmslos um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der

BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben war.

- **Problemfälle**

Wie schon im vorhergehenden Berichtszeitraum wurden im Programm von DSF mehrere sogenannte „Mixed Martial Arts“-Formate ausgestrahlt. Bisher wurden die Formate „UFC Unleashed“, sowie „UFC Fight Night“ samstags und sonntags nach 23:00 Uhr auf DSF gesendet. Dabei handelt es sich um Vollkontakt-Kampfsport, eine Mischung aus verschiedenen Kampfsporttechniken wie Boxen, Kickboxen, Ringen, Jiu-Jitsu und Karate. Die Kämpfe werden in einem sogenannten „Octagon“ ausgetragen, einem achteckigen Ring, der von einem Maschendrahtzaun begrenzt wird. Bei derartigen Kampfsportformaten besteht aus Sicht des Jugendschutzes ein generelles Problempotential. Bei den Kämpfen der UFC handelt es sich jedoch, trotz immanenter Gewalt und einer martialischen Präsentationsform, um (kampf)sportliche Auseinandersetzungen, denen ein festes Regelwerk zugrunde liegt und bei denen der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht. Nach Einschätzung der BLM bestand bei den bisher ausgestrahlten Sendungen kein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV. Die Platzierung der entsprechenden Sendungen nach 23:00 Uhr entsprach auch der Entscheidung der FSF, die mehrere Folgen geprüft und eine Ausstrahlung nach 23:00 Uhr als möglich erachtet hatte.

Seit 10.10.2009 wird auf DSF ein weiteres „Ultimate Fighting“-Format ausgestrahlt: die amerikanische Reality-Castingshow „The Ultimate Fighter“. In der Show werden 16 professionelle Kämpfer, die ihren Durchbruch in der UFC (Ultimate Fighting Championship) noch nicht geschafft haben, in zwei Teams aufgeteilt und kämpfen in einem Turnier um einen Profi-Vertrag bei der UFC. Am Ende jeder Folge findet ein Zweikampf statt, dessen Verlierer aus dem Turnier ausscheidet. Die Sendung, von der bis dato elf Folgen ausgestrahlt wurden, lief meist samstags, vereinzelt auch donnerstags nach 23:00 Uhr, eine Folge allerdings bereits ab 22:00 Uhr. Das Format bietet aufgrund des hohen Gewaltpotentials, des – besonders für männliche Jugendliche – großen Identifikationspotentials mit den Kämpfern, der jugendaffinen Inszenierung und der Nachahmungsgefahr aus Sicht des Jugendschutzes ein erhebliches Problempotenzial. Die BLM hat zwei Folgen des Formates, in denen ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht auszuschließen war, an die KJM zur Entscheidung übermittelt (s. u.).

Die laufende Beobachtung der täglich im Nachtprogramm ausgestrahlten Erotikformate wurde auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Dies betraf vornehmlich die Programme von Neun Live, DSF, Kabel 1 und Tele 5.

Das Erotikprogramm bei Neun Live wurde unter dem Titel „La Notte – Sexy Clips“ täglich zwischen ca. 02:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt. Dabei wurden erotische Clips von strippenden Frauen gezeigt, die von Telefonsexwerbepots unterbrochen wurden. Im Oktober 2009 wurde die Ende März 2009 neu in das Nachtprogramm von Neun Live aufgenommene Dauerwerbesendung „Sexbox“, eine interaktive Erotikberatung, wieder aus dem Programm genommen. Die Sendung wurde jeweils freitags von 01:30 Uhr bis 02:00 Uhr ausgestrahlt. In der Sendung hatten Zuschauer Gelegenheit, über persönliche Erfahrungen und Vorlieben bezüglich erotischer Themen wie Pornofilme, Rollenspiele etc. zu berichten. Dabei wurden keine Programminhalte ausgemacht, in denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war. Allerdings diente die Sendung nach Einschätzung der BLM vornehmlich dazu, ein kostenpflichtiges Internetangebot zu bewerben. Die BLM hörte Neun Live dazu an.

Das Erotikprogramm von DSF bestand im Berichtszeitraum aus mehreren Formaten: von 23:00 Uhr bis ca. 00:15 Uhr wurde zumeist täglich „DSF – Das Sportquiz“ ausgestrahlt, eine Call-In-Show, bei der Geldpreise zu gewinnen sind. Die Moderatorinnen sind – im Gegensatz zu der auch tagsüber ausgestrahlten Version von „DSF – Das Sportquiz“ – lediglich mit einem Bikini bekleidet, dessen Oberteil sie im Verlauf der Sendung ausziehen. Ab 00:00 Uhr bzw. 00:15 Uhr strahlte DSF in wechselnder Reihenfolge die Sendungen „Sexy Sport Clips“, „Sexy Poker Clips“, „Spy Cam“, „Car Wash“, „Sexy Sport Adventures“, „Sexy Gymnastic Clips“, „Sexy Sport Academy“, „Sexy Sport Clips Amateur“, „Ball Sport“, „Sexy Sport Clips Casting“ und „Flaschendreihen“ aus. Sämtliche Formate bestehen aus erotischen Clips, in denen sich Frauen entkleiden und manuell stimulieren. Die Sendungen werden regelmäßig von Werbeblöcken für Sexhotlines unterbrochen. Ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV ergab sich dabei jedoch nicht.

Auch im Nachtprogramm von Kabel 1 wurden stichprobenartig Erotikangebote wie Spielfilme, aber auch Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines überprüft. Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nahe legten.

Dies gilt auch für den Sender Tele 5, der im Berichtszeitraum Werbung für Telefonsexangebote wieder in das Nachtprogramm aufnahm.

Im Programm von münchen.tv und münchen.2 wurden im Berichtszeitraum hingegen erneut keine Erotikformate ausgestrahlt.

- **Prüffälle / Verstöße**

Im Berichtszeitraum abgeschlossene Fälle

Zehn Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM konnten im Berichtszeitraum von der KJM abschließend behandelt werden. Bei einigen dieser Fälle sind derzeit noch Gerichtsverfahren anhängig. Folgende Fälle wurden durch die KJM abschließend behandelt:

Am 13.11.2008 wurde von 15:05 Uhr bis 16:30 Uhr auf Discovery Geschichte die Dokumentation „Auftrag Frieden – Die UN im Kongo“ ohne Vorsperre ausgestrahlt. Die Sendung war vor der Ausstrahlung nicht von der FSF geprüft worden.

Die kanadisch-französische Dokumentation thematisiert die Bemühungen der Vereinten Nationen, in der Demokratischen Republik Kongo für Frieden zu sorgen. Erzählt wird die Chronologie der Ereignisse der Jahre 2002/2003, die in einer UN-Friedensmission (MONUC) gipfelten, wodurch der zweite Bürgerkrieg im Kongo – der mehr als drei Millionen Opfer forderte – nach über fünf Jahren beendet werden konnte.

Die seriös gemachte und detail- und faktentreue Dokumentation beinhaltet einige Szenen mit eklatanter Brutalität, die aus dem ansonsten eher ruhigen Erzählduktus herausfallen. Die KJM teilte die Einschätzung der BLM, dass die entsprechenden Szenen auf zusehende Kinder unter 12 Jahren schockierend wirken, wodurch die Gefahr einer nachhaltigen Ängstigung besteht und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV fest. Die BLM hat den Fall beanstandet.

Die zweiteilige Docutainment-Sendung „Nürnberg – Görings letztes Gefecht“ wurde am 13.11.2008 von 16:11 Uhr bis 17:55 Uhr auf N24 ausgestrahlt. Die Sendung, die nicht von der FSF geprüft wurde, erzählt die auf wahren Begebenheiten basierende Geschichte des amerikanischen Colonels Burton C. Andrus, der als Gefängniskommandant der amerikanischen Streitkräfte nach Ende des Zweiten Weltkrieges für die Inhaftierung der überlebenden Nazi-Führer, allen voran Hermann Göring, und deren Überstellung zu den sog. Nürnberger Prozessen verantwortlich war. Wiederholt werden auch historische

Originalaufnahmen gezeigt, darunter, im zweiten Teil, auch ein ca. zweiminütiger Ausschnitt aus dem Film, den die US-Army nach der Befreiung von Konzentrationslagern aufgenommen und den angeklagten Kriegsverbrechern im Verlauf der Nürnberger Prozesse vorgeführt hatte. Gezeigt werden Bilder von Leichen, Erschossenen, Verbrannten, bis auf die Knochen abgemagerten Toten, vielfach in Großaufnahme. Die KJM folgte der Einschätzung der BLM, dass diese Szenen auf der Bildebene im Hinblick auf Kinder unter 12 Jahren schockierend und nachhaltig ängstigend wirken und stellte für Teil 2 der Dokumentation einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV fest. Die BLM hat den Fall beanstandet.

Am 14.11.2008 um 20:15 Uhr wurde auf DSF die Sendung „The Real Football Factories International (Folge 5: Holland)“ ausgestrahlt. Zu der Sendung, die nicht von der FSF geprüft worden war, ging bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde ein. Die Reportage legt den Fokus auf die Darstellung von „Fan“-Gewalt im holländischen Fußball, wobei kritische oder differenzierende Aspekte sowie Hintergründe und Lösungsmöglichkeiten der Gewalttätigkeiten – wenn überhaupt – nur am Rande erkennbar werden. Die KJM machte sich die Meinung der BLM zu eigen und problematisierte die tendenziell positive und damit legitimierende Darstellung von Gewalt zwischen verfeindeten Gruppierungen sowie den in der Sendung weitgehend unkritisch dargestellten Konsum von Alkohol, aber auch Drogen wie Haschisch und Ecstasy. Besonders im Hinblick auf gefährdungsgeneigte männliche jugendliche Zuschauer unter 16 Jahren sah die KJM ein durchaus attraktiv gezeichnetes Rollenvorbild, das sich dadurch kennzeichnet, dass „mutig“ eine kämpferische Auseinandersetzung gesucht wird, und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV fest. Die BLM hat den Fall beanstandet.

Im Rahmen des Nachtprogramms von DSF wurde am 05.02.2009 um 00:53 Uhr ein Erotik-Werbeclip ausgestrahlt, der ein kostenpflichtiges Erotikangebot bewirbt. Der Clip fiel im Rahmen einer Schwerpunktuntersuchung für die ZAK auf und war nicht von der FSF geprüft worden. Zu sehen ist eine Frau, die sich im Laufe des Spots nach und nach entkleidet und sich manuell stimuliert. Durch die präsentierte Körperhaltung und die Kameraposition werden Anus und Vagina der Frau deutlich ins Bild gerückt, ohne dass diese verfremdet oder verpixelt wären. Die KJM teilte die Einschätzung der BLM, die in dieser grob aufdringlichen Art der Darstellung den Tatbestand der einfachen Pornographie erfüllt sah und stellte einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV fest. Die BLM hat den Fall an die zuständige Staatsanwaltschaft München abgegeben. Diese hat das Strafverfahren gegen den Programmverantwortlichen bei DSF eingestellt und das Verfahren

zur Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens wieder an die BLM übermittelt. Die BLM leitete ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein und setzte eine Geldbuße in Höhe von € 10.000 fest. Parallel dazu hat die BLM die Ausstrahlung der Sendung beanstandet.

Am 09.02.2009 wurde von 14:00 Uhr bis 15:35 Uhr auf ANIXE der Spielfilm „Novocaine“ ausgestrahlt. Der Film erhielt von der FSK eine Kennzeichnung ab 12 Jahren. Der FSF lag der Film zweimal vor und erhielt sowohl für die ungekürzte Fassung als auch für eine um ca. drei Minuten gekürzte Fassung eine Freigabe für das Hauptabendprogramm. Der Film fiel im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung der BLM auf. Er handelt von einem arrivierten Zahnarzt, der eine Affäre mit einer attraktiven, drogensüchtigen Patientin beginnt, in deren Folge seine gesamte bürgerliche Existenz zerstört wird und er unter dringenden Mordverdacht gerät. Die in dem Film enthaltenen Gewaltszenen überschreiten nach übereinstimmender Meinung von BLM und KJM das Maß, das Zuschauern unter 12 Jahren ohne die Gefahr einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung zugemutet werden kann. Dementsprechend stellte die KJM einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV fest. Die BLM hat den Fall beanstandet.

Ebenfalls auf ANIXE wurde am 17.02.2009 von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr der Film „Die Masche der Männer“ ausgestrahlt. Die FSF hatte den Film geprüft und eine Freigabe für das Hauptabendprogramm erteilt. Die FSK hatte den Film, der ebenfalls im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung der BLM auffiel, nicht geprüft. „Die Masche der Männer“, eine Art Tragikomödie, erzählt die Geschichte von zwei ungleichen Freunden, die sich regelmäßig treffen, um ihre Frauengeschichten auszutauschen. Nach einhelliger Meinung von BLM und KJM ist von Kindern unter 12 Jahren nicht zu erwarten, dass sie die derb-sexualisierte Sprache, mit der die Beziehungsthematik kommentiert wird, entsprechend einordnen können. Für die relevante Zuschauergruppe stellt der Protagonist des Films, der ein wahrhafter Macho ist und Frauen schlecht behandelt, schlägt und dabei keinerlei Gewissensbisse zeigt, ein problematisches, dabei aber durchaus attraktives Rollenvorbild dar. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV fest. Die BLM hat den Fall beanstandet.

Am 10.03.2009 wurde von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr auf dem Premiere-Kanal „Big Brother“ die Sendung „Big Brother“ (Duschszene) ausgestrahlt.

Ferner wurde am 11.03.2009, ebenfalls auf dem Premiere-Kanal „Big Brother“, von 02:00 Uhr bis 04:00 Uhr die Sendung „Big Brother“ (Sexszene) ausgestrahlt. Aufgrund des Live-

Charakters der Sendung war eine Prüfung vor der Ausstrahlung durch die FSF nicht möglich. Zu beiden Sendungen gingen bei der BLM Zuschauerbeschwerden ein. In der Sendung vom 10.03.2009 von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr, die mit Vorsperre ausgestrahlt wurde, werden die Kandidatinnen Bettie (Erotikdarstellerin und Moderatorin) und Anina (Pornodarstellerin) gezeigt, wie sie im Badezimmer ihre Figuren und ihre Brüste vergleichen. Aus den Dialogen geht hervor, dass Bettie über naturbelassene Brüste verfügt, während Anina einen kosmetisch vergrößerten Busen hat. Beide Kandidatinnen ziehen sich aus, duschen sich und cremen ihre Körper ein, wobei sie sich über Themen wie Brust-Operationen oder Hänseleien unterhalten.

In der Sendung vom 11.03.2009 von 02:00 Uhr bis 04:00 Uhr wird ohne Vorsperre gezeigt, wie die Kandidatin Anina und der Kandidat Sascha sich in der Suite zum Schlafen niederlegen und auf Aninas Initiative hin unter der Bettdecke anscheinend Geschlechtsverkehr haben.

Die KJM folgte der Ersteinschätzung der BLM und sah in der Ausstrahlung der beiden „Big Brother“-Sendungen keinen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV (einfache Pornographie). Ferner sah die KJM in Übereinstimmung mit der BLM in der Ausstrahlung der „Big Brother“-Sendung am 10.03.2009 um 13:00 Uhr keinen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 JMStV. Die BLM hat beide Verfahren eingestellt.

Die Werbung für einen Handy-Klingelton im Rahmen der kinder- und jugendaffinen Sendung „Yu-Gi-Oh“, ausgestrahlt am 16.04.2008 um 07:03 Uhr auf Tele 5, wurde aufgrund der grundsätzlichen Fragestellung, ob es sich dabei um Werbung handelt, im Plenum der KJM behandelt. Der Fall wurde der BLM von der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz (GSPWM) übermittelt – mit der Bitte um eine Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes. Die zwanzig Sekunden dauernde Einblendung erfolgte mittels Split-Screen in die laufende Episode. Die drei eingeblendeten Texttafeln waren nicht als Werbung gekennzeichnet und auf sprachlicher bzw. Tonebene nicht kommentiert. Die KJM sah die Gefahr einer materiellen Schädigung von Kindern gegeben und stellte einen Verstoß gegen § 6 Abs. 4 JMStV fest. Die BLM hat den Fall beanstandet.

Am 03.02.2009 wurde in der Zeit von 05:00 Uhr bis 10:00 Uhr im Programm von Radio Energy München im Rahmen der Morningshow die Rubrik mit dem Titel „Wer macht's mit Herold?“ ausgestrahlt. In der Sendung wurde eine Zuhöreraktion durchgeführt, in der eine weibliche Kandidatin in der Münchner S-Bahn lautstark einen Orgasmus simulieren sollte, um einen Sachpreis zu gewinnen. Da ähnliche Formate auch in anderen Bundesländern bei

dort ansässigen Energy-Stationen ausgestrahlt worden waren, hat die BLM den Fall mit der Bitte um eine gutachtliche Stellungnahme an die KJM übermittelt. Die KJM teilte die Einschätzung der BLM, dass weder ein Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV, noch ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV vorliegt. Die BLM hat das Verfahren eingestellt.

Fälle im KJM-Prüfverfahren

Derzeit sind die KJM-Prüfverfahren aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM in zwei Fällen noch nicht abgeschlossen. Die Fälle wurden aber bereits in KJM-Prüfgruppen behandelt:

Am 14.06.2009 wurde von 14:15 Uhr bis 15:05 Uhr auf Focus TV Gesundheit die Dokumentation „Die Rätsel der Toten: Dem Tod auf der Spur“ ausgestrahlt. Die Sendung, die nicht von der FSF geprüft worden war, wurde ohne Vorsperre ausgestrahlt und fiel im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung der BLM auf. Gegenstand der 2002 für The National Geographic Channels International produzierten Dokumentation ist die sogenannte Body Farm in den USA, ein forensisch-anthropologisches Forschungszentrum mit Freiluftlabor, das zur Universität Tennessee gehört. Eine Spezialistengruppe erforscht dort unter realen Bedingungen den Verwesungsprozess menschlicher Leichen und die verschiedenen Einflüsse auf die Verwesung, wie etwa Klima, Insektenbefall, Fund- bzw. Aufenthaltsort der Leiche und Spuren äußerer Gewalteinwirkung. Eine Prüfgruppe der KJM teilte die Auffassung der BLM, dass die hohe Anzahl an drastischen Bildern von verwesenden Leichenteilen bzw. Leichen geeignet sei, eine nachhaltige Ängstigung von Kindern und Jugendlichen unter 12 Jahren hervorzurufen. Die tatsächliche Darstellung von Leichen und deren Verwesungsprozess, die teilweise ohne Einbettung in den Gesamtkontext erfolgt, sei durch eine extreme Fokussierung auf drastische und explizite Details gekennzeichnet und geeignet, jüngere Zuschauer unter 12 Jahren emotional zu überfordern und längerfristig zu verstören. Die Prüfgruppe empfahl der KJM, in der unvorgesperrten Ausstrahlung der Dokumentation einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige) festzustellen.

Unmittelbar im Anschluss an diese Sendung wurde am 14.06.2009 von 15:05 Uhr bis 15:55 Uhr auf Focus TV Gesundheit die Dokumentation „Die Rätsel der Toten: Biographie einer Leiche“ ausgestrahlt. Die Sendung wurde ebenfalls ohne Vorsperre ausgestrahlt, lag vor der Ausstrahlung nicht der FSF vor und fiel im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung der BLM auf. Die für Fox Productions produzierte Dokumentation schließt an die Sendung „Die Rätsel der Toten: Dem Tod auf der Spur“ an und verwendet

zum Teil identisches Bildmaterial. Auch diese hat die Body Farm zum Gegenstand, ein forensisch-anthropologisches Forschungsinstitut mit Freiluftlabor, das zur Universität Tennessee gehört. Am Beispiel einer konkreten Leiche wird der Einfluss unterschiedlicher Faktoren auf den Verwesungsprozess menschlicher Leichen erforscht. Eine KJM-Prüfgruppe teilte die Auffassung der BLM, dass die hohe Anzahl an drastischen Bildern von verwesenden Leichenteilen bzw. Leichen geeignet sei, eine nachhaltige Ängstigung von Kindern und Jugendlichen unter 12 Jahren hervorzurufen. Die unverfremdete Darstellung von Leichen und deren Verwesungsprozess, teils ohne dramaturgischen Kontext, sei durch eine extreme Fokussierung auf drastische und explizite Details gekennzeichnet und geeignet, jüngere Zuschauer unter 12 Jahren emotional zu überfordern und längerfristig zu verstören. Die Prüfgruppe empfahl der KJM, in der unvorgesperrten Ausstrahlung der Dokumentation einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige) festzustellen. Die BLM führt derzeit zu beiden Fällen die Anhörung des Anbieters durch.

Künftige Befassung der KJM

Drei Fälle hat die BLM derzeit für eine Prüfung durch die KJM angemeldet: Dies betrifft eine Dokumentation über die weibliche Sexualität, ausgestrahlt im Tagesprogramm von Focus TV Gesundheit, sowie zwei Sendungen eines Ultimate-Fighting-Kampfsportformats, ausgestrahlt auf DSF.

Prüffälle aus dem Bereich Hörfunk im Zuständigkeitsbereich der BLM

Die BLM überprüft die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im Hörfunk.

Aufgrund einer Zuhörerbeschwerde prüfte die BLM eine Sendung im Frühstücksradiosender von Radio Fantasy am 17.03.2009 hinsichtlich tendenziell fremdenfeindlicher Äußerungen. In der Sendung wiesen Äußerungen der Moderatoren in Bezug auf Michelle Obama rassistische und diskriminierende Tendenzen auf. Die BLM sah hierin zwar noch nicht die Grenze zum Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV überschritten. Dennoch forderte die BLM den Anbieter schriftlich dazu auf, künftig mehr Sensibilität in Bezug auf derartige Themen an den Tag zu legen und – angesichts der Sendezeit – auf jüngere Zuhörer zu achten, da ihnen, ungeachtet einer humoristischen Absicht, die Botschaft vermittelt werde, man könne sich über andere Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe lustig machen.

Im Rahmen der laufenden Hörfunkbeobachtung der BLM von Radio Galaxy Ingolstadt sind im September 2009 bei dem Erotikmagazin „Airotic“, ausgestrahlt jeden Mittwoch

zwischen 19:00 Uhr und 21:00 Uhr auf der Frequenz von Radio Galaxy Ingolstadt, drei Sendungen aufgefallen, in denen ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht auszuschließen war.

In der Sendung vom 09.09.2009 wurde ein Interview mit dem Betreiber einer Internetseite ausgestrahlt, die Prostituierten und Bordellen die Möglichkeit bietet, für sich zu werben. Die Adresse der Website wurde mehrmals genannt, das Interview hatte insgesamt stark werblichen Charakter. Der Interviewpartner erhielt die Möglichkeit, ausführlich über die Angebote seiner Firma und der Website zu sprechen.

In der Sendung vom 16.09.2009 wurde ein Interview mit dem Pornostar Sharon Da Vale ausgestrahlt, in dem die Darstellerin ihre Tätigkeit als Traumberuf schilderte. In dem Interview wurde eine Website erwähnt, auf der pornografische Angebote käuflich erworben werden können, zudem wird dort dazu angeregt, pornografische Videos von sich selbst auf die Website zu stellen, um sie dort zu verkaufen.

In der Sendung vom 30.09.2009 wurde ein Interview mit einer jungen Frau ausgestrahlt, die ihre Entjungferung über eine Internetauktion versteigert hatte.

Die BLM geht in allen drei Fällen davon aus, dass Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegen. Nachdem die BLM den Anbieter angehört hatte, nahm er die Sendung mit sofortiger Wirkung aus dem Programm. Die BLM wird die drei Sendungen beanstanden.

Im Zuge des Verfahrens hat die BLM auch das zulässige Internetangebot überprüft (s. u.).

2.2. Telemedien

2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien

Die BLM beobachtete im Berichtszeitraum stichprobenhaft die Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben.

Bei einer Überprüfung des Hörfunkprogramms des Erotikmagazins „Airotic“ bei Radio Galaxy Ingolstadt fiel der BLM ein Angebot des Programmzulieferers auf. Im Tages- und Hauptabendprogramm wurde dort auf den zugehörigen Internetauftritt verwiesen, wo verschiedenste Verlinkungen auf problematische Websites gegeben waren, die pornografische Inhalte sowie Darstellungen mit bizarren Sexualpraktiken aufweisen. Die BLM übermittelte das Angebot an die KJM zur Entscheidung (s. u.). Im Nachgang der

Anhörung des Anbieters durch die BLM wurde eine Verlinkung von der Senderhomepage auf das dazugehörige Angebot entfernt.

Im Nachtprogramm von Neun Live wurde von Ende März bis Oktober 2009 in der ausgestrahlten Dauerwerbesendung „Sexbox“ ein Internetangebot intensiv beworben. Die BLM überprüfte dieses Angebot.

Im kostenlosen Vorschaubereich des Internetangebotes wurden Bilder vornehmlich von Frauen in erotischen Posen gezeigt. Nach einer ersten Einschätzung der BLM war dieser Vorschaubereich als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 16-Jährige zu bewerten, da Menschen in Text und Bild als Ware angepriesen und als Sexualobjekte beworben wurden. Dies geschah in einer stark sexualisierten Sprache mit derb-zotigen und anreißerischen Elementen.

Um in den Mitgliederbereich des Angebots zu gelangen, musste der Nutzer eine Form der Altersverifikation durchführen. Die BLM ging nach einer ersten Überprüfung davon aus, dass es sich um die Verbreitung von Pornographie innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe handelte, die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV rechtlich zulässig ist (vgl. auch § 184d S. 2 StGB).

Die BLM forderte die Neun Live Fernsehen GmbH in einem Schreiben auf, ihr einen unentgeltlichen Zugang zum Memberbereich des Angebots zu Kontrollzwecken zur Verfügung zu stellen und behielt sich ein rechtsaufsichtliches Verfahren durch die KJM vor. Der Anbieter hat auf den Hinweis der BLM unverzüglich reagiert und das Internetangebot bis auf weiteres aus dem Netz genommen.

Ähnlich gelagert war der Fall in einem anderen Internetangebot, das den Titel des erotischen Nachtprogramms von Neun Live trägt, und das auf erster Ebene direkt mit der Homepage des Senders verlinkt war.

Auch hier ging die BLM nach einer ersten Einschätzung davon aus, dass der frei zugängliche Vorschaubereich Darstellungen enthält, die auf Nutzer unter 16 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend wirken können: darin werden Bilder – vornehmlich von Frauen in erotischen Posen – gezeigt, die in Text und Bild als Ware angepriesen und als Sexualobjekte dargestellt werden. Um in den Mitgliederbereich des Angebots zu gelangen, muss der Nutzer eine Form der Altersverifikation durchführen. Die BLM ging nach einer ersten Einschätzung davon aus, dass es sich vorliegend um die Verbreitung von Pornographie innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe handelt, die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV rechtlich zulässig ist (vgl. auch § 184d S. 2 StGB). Um auch hier den Memberbereich überprüfen zu können, forderte die BLM den Anbieter auf, ihr einen

unentgeltlichen Zugang zum Memberbereich des Angebots zur Verfügung zu stellen. Der Anbieter nahm zu den Vorwürfen schriftlich Stellung und führte aus, dass Neun Live zwar nach wie vor Inhaber der Domain sei, diese aber der in Zürich ansässigen Firma aximus AG zur Nutzung zur Verfügung gestellt habe, die die Website technisch und redaktionell betreibe. Die Verantwortung liege nach Darstellung von Neun Live daher bei der aximus AG, die Neun Live vertraglich die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Vorgaben zugesichert habe. Neun Live habe jedoch unverzüglich die Verlinkung seiner Homepage mit dem Internetangebot gelöst. Die BLM überprüft derzeit die Möglichkeit der Einleitung eines KJM-Verfahrens.

Im Programm von Pro Sieben wurde seit 26.08.2009 die Horror-/Mystery-Serie „Harper's Island“ um 21:15 (erste Folge) bzw. um 22:15 Uhr (weitere Folgen) im Fernsehen ausgestrahlt. Nach Auskunft der FSF gab es keine FSF-Prüfung, da der Sender sich bewusst für eine Ausstrahlung im Spätabendprogramm entschieden habe. Die Serie wurde aber auf dem dazugehörigen Internetangebot den ganzen Tag über frei zugänglich verbreitet. Als Anbieter firmiert die SevenOne Intermedia GmbH mit Sitz in 85774 Unterföhring.

Die BLM nahm daraufhin Kontakt mit dem Jugendschutzbeauftragten auf und bat ihn um Stellungnahme zu der Frage, warum eine Sendung, die im Fernsehen explizit aus Jugendschutzgründen erst um 22:15 Uhr ausgestrahlt wird, im Internet den ganzen Tag über frei zugänglich abrufbar ist – ohne dass nach vorläufigen Recherchen der BLM die Fassungen geschnitten worden wären.

Der Jugendschutzbeauftragte informierte die BLM darüber, dass es sich bei den tagsüber im Internet verbreiteten Folgen von „Harper's Island“ explizit um speziell angefertigte Schnittfassungen handle und konnte dies anhand von Schnittbeispielen auch belegen. Er betonte außerdem, dass bei der Internet-Verbreitung von Fernsehserien dem Jugendschutz insbesondere durch Beachtung des Verbreitungszeitpunktes Rechnung getragen werde und, wenn nötig, Inhalte geschnitten würden. Die BLM hat diese Angaben daraufhin überprüft und konnte für die weiteren vier Folgen der Serie nichts Anderslautendes feststellen. Derzeit sind die Folgen im Internet nicht abrufbar.

Die genannten Fälle verdeutlichen die zunehmende Konvergenz von Medieninhalten. Insofern erachtet es die BLM auch in Zukunft als unumgänglich, die Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben, intensiv zu beobachten, um eine Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu gewährleisten.

2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM

Seit Inkrafttreten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) ist die BLM in insgesamt 116 Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV in Internet- und anderen Telemedien-Angeboten von Anbietern mit Sitz in Bayern rechtsaufsichtlich tätig geworden. Die jeweiligen Verstöße waren zuvor in KJM-Prüfverfahren festgestellt und dann zur Durchführung der Verfahren an die BLM als zuständige Landesmedienanstalt übermittelt worden.

Fälle im KJM-Prüfverfahren

Im aktuellen Berichtszeitraum befanden sich insgesamt 53 verschiedene Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM in einem KJM-Prüfverfahren. Dabei durchläuft ein Fall innerhalb des Berichtszeitraums in der Regel mehrere oder gar alle Stufen des Prüfverfahrens. Um die einzelnen Arbeitsschritte in Prüfgruppe, Prüfausschuss, Beobachtungsmodus etc. zu dokumentieren, werden die jeweiligen Fälle deshalb ggf. mehrfach aufgeführt. Hinzu kommt noch eine größere Anzahl von Angeboten, die routine- oder stichprobenmäßig durch die BLM kontrolliert wurden, bei denen jedoch keine Notwendigkeit zur Einleitung eines rechtsaufsichtlichen Verfahrens bestand und die deswegen innerhalb dieses Berichts nicht explizit aufgezählt werden.

Fälle in KJM-Präsenzprüfungen

Sieben Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM wurden im Berichtszeitraum neu ins KJM-Prüfverfahren eingespeist und im Rahmen von KJM-Präsenzprüfungen geprüft. Dabei wurden in fast allen Fällen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. Schwerpunkt der Problematik waren unzulässige pornografische Darstellungen, sowie überwiegend entwicklungsbeeinträchtigende Darstellungen aus dem Bereich Erotik und Sexualität.

Fünf weitere Fälle wurden gegen Ende des Berichtszeitraumes neu in das KJM-Prüfverfahren eingespeist, aber noch nicht im Rahmen einer Präsenzprüfung geprüft.

Bei den sieben im zweiten Halbjahr 2009 von KJM-Prüfgruppen geprüften Angeboten handelt es sich um Internetseiten von in Bayern ansässigen Anbietern.

Das erste Angebot beinhaltet einen umfangreichen Online-Marktplatz, auf dem Nutzer kostenlose Kleinanzeigen für Produkte und Dienstleistungen einstellen können. Es enthielt eine Vielzahl an meist jugendschutzrechtlich unproblematischen Kategorien wie

beispielsweise „Fahrzeuge“, „Tiere“, „Immobilien“, „Jobs, Karriere“, „Veranstaltungen“ oder auch „Kontakte“. Innerhalb der Kategorie „Kontakte“ befand sich die Unterkategorie „Erotik“. In dieser Unterkategorie enthielt das Angebot Darstellungen, die entwicklungsbeeinträchtigend gemäß § 5 Abs. 1 JMStV für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind.

Zwar wurden keine sexuellen Handlungen an sich abgebildet; innerhalb der Kleinanzeigen von Prostituierten, Bordellen oder Swinger-Clubs wurden jedoch ausführlich Sex-Dienste geschildert. Dabei wurden Sexualpraktiken, gerade auch außergewöhnlicher, aggressiver und bizarrer Art, detailliert und anzüglich beschrieben und beworben. In einigen Texten wurden die Macht des Stärkeren und körperliche Unterwerfung bzw. Gewalt und Schmerzen als Lusterlebnis dargestellt. Die Texte wurden von entsprechenden Bildern von Frauen in anzüglichen, sexualisierten Posen und Outfits begleitet.

Ebenfalls entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte gemäß § 5 Abs. 1 JMStV wurden bei zwei Internetseiten eines Anbieters aus Fürth festgestellt. Obwohl vom gleichen Anbieter bereitgestellt, unterschieden sich die beiden Seiten jedoch inhaltlich so, dass die Prüfgruppe in einem Fall eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung für unter 16-Jährige und im anderen Fall für unter 18-Jährige annahm. Auch in diesen beiden Fällen wurden keine sexuellen Handlungen dargestellt; es wurden jedoch diverse Bilder von Frauen in anzüglichen Posen präsentiert. Die Bilder wurden teilweise von entsprechenden Dienstleistungsbeschreibungen begleitet. Es wurden Darstellungen von Frauen in objektiver Weise präsentiert, die als Anreiz für ein kostenpflichtiges Sex-Angebot dienten. Dabei wurden Sexualpraktiken, auch außergewöhnlicher und bizarrer Art, detailliert und anreißerisch beschrieben. In einigen Texten wird die Macht des Stärkeren und körperliche Unterwerfung als Lusterlebnis dargestellt. Dies geschah besonders im zweiten der beiden Angebote, bei dem von einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung für unter 18-Jährige ausgegangen wurde. Grund hierfür war insbesondere auch die bildhafte Darstellung der bizarren Sexualpraktiken in großformatigen Bildern.

Ebenfalls problematisch waren die Angebote zweier Dominastudios, welche in verschiedenen Rubriken Informationen und Bildmaterial zu den jeweiligen Studios zur Verfügung stellten. Beide Angebote wurden von KJM-Prüfgruppen als entwicklungsbeeinträchtigend gemäß § 5 Abs. 1 JMStV, einmal für unter 16-Jährige und einmal für unter 18-Jährige, eingestuft. In beiden Fällen waren bizarre und außergewöhnliche Sexualpraktiken zu sehen. In einem Fall wurden darüber hinaus in einem vermeintlich zugangsbeschränkten Bereich Videoclips mit Szenen verschiedener sexueller

Handlungen angeboten, die nach den zu § 184 StGB von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien pornografisch sind. Die enthaltenen Darstellungen rückten unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund. Der Obszönitätscharakter und die sexuell stimulierende Wirkung wurden durch visuelle Gestaltungsmittel, u.a. durch extreme Fokussierung auf sexuelle Handlungen sowie auf Geschlechtsteile, verstärkt. So wurden beispielsweise in einem angebotenen Video insgesamt vier Personen bei sexuellen Handlungen gezeigt. Zwei Frauen in Reizwäsche fesselten die Arme von zwei als Frauen verkleideten Männern. Einer der Männer kniete vor dem anderen und stimulierte dessen Penis oral, wobei an den Hoden der Männer Gewichte angebracht waren.

Beim letzten von einer KJM-Prüfgruppe gesichteten Angebot eines bayerischen Anbieters handelte es sich um den Onlineauftritt eines Bordells in Niederbayern, auf welchem die Profile der dort tätigen Frauen präsentiert wurden. Eines der Profile beinhaltete nach Meinung der Prüfgruppe pornografische Darstellungen.

In allen der o.g. Fälle bayerischer Telemedien-Anbieter prüften die Prüfgruppen außerdem, ob von Anbieterseite ein Jugendschutzbeauftragter benannt war, wie dies in § 7 JMStV vorgeschrieben ist. Diese Überprüfung nehmen die KJM-Prüfgruppen in jugendschutzrelevanten Fällen regelmäßig vor, da dem Jugendschutzbeauftragten im Internet und anderen Telemedien eine Schlüsselrolle bei der jugendschutzgerechten Gestaltung der Inhalte zukommt. Bei Verstößen wegen absolut unzulässiger Inhalte – wie z. B. bei Holocaustleugnung – spielt allerdings die Tatsache, ob ein Jugendschutzbeauftragter benannt ist oder nicht, keine Rolle. Die Prüfgruppen stellten innerhalb des Berichtszeitraums bei vier der sieben überprüften Angebote fest, dass kein Jugendschutzbeauftragter benannt war.

Hinzu kommt der Fall des oben beschriebenen Internetangebots einer Radiosendung, welche unter anderem auf Radio Galaxy Ingolstadt ausgestrahlt wird. Das Internetangebot wurde, nachdem es im Rahmen einer routinemäßigen Beobachtung des Hörfunkprogramms von Radio Galaxy Ingolstadt aufgefallen war, von der BLM zur Einspeisung in die Prüfgruppe an die KJM übermittelt. Eine KJM-Prüfgruppe bewertete das Angebot als unzulässig im Sinn des § 4 Abs. 2 S.1 Nr.1 und Abs. 2 S.2 JMStV wegen der Verbreitung von einfacher Pornografie im frei zugänglichen Bereich ohne ausreichendes AVS und als entwicklungsbeeinträchtigend nach § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und 4 Satz 1

JMStV. Darüber hinaus mahnte sie gemäß § 7 Abs. 1 JMStV die unterlassene Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten an.

Zwei weitere Fälle, bei denen bereits in Präsenzprüfungen – damals im Zuständigkeitsbereich der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) – Verstöße festgestellt worden waren, kamen im Berichtszeitraum hinzu. Beide Fälle übermittelte die MABB im zweiten Halbjahr 2009 an die BLM, weil nach einem Anbieterwechsel der jeweilige neue Anbieter seinen Wohnsitz in Bayern hatte. Stichproben des Jugendschutzreferats der BLM zeigten jedoch, dass parallel zu den Anbieterwechseln auch erhebliche inhaltliche Veränderungen vorgenommen worden waren, so dass ein Vorgehen gegen die neuen Anbieter nicht notwendig war. Die Fälle wurden deshalb in den Beobachtungsmodus überführt (s.u.), bevor endgültig über das weitere Vorgehen entschieden wird.

Nach der Prüfung in den KJM-Prüfgruppen werden die Verfahren durch die BLM fortgeführt: Sie führte im Berichtszeitraum in sieben Fällen Anhörungen durch bzw. bereitet diese derzeit in drei Fällen vor.

In einem Fall wurde die Anhörung allerdings lediglich durchgeführt, um zu belegen, dass der Anbieter – wie der BLM bereits durch die Korrespondenz mit der Staatsanwaltschaft bekannt war – keine zustellfähige Adresse bei der DENIC hinterlegt hat, so dass die DENIC seitens der BLM zur Löschung der Domain aufgefordert werden konnte.

Wegen des Verdachts auf Vorliegen einer Straftat leitete die BLM den oben genannten Fall des niederbayerischen Bordells an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter. Zwei Fälle, die bereits vor dem Berichtszeitraum an die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben worden waren, wurden inzwischen zur Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens an die BLM zurück übermitteln, nachdem die Staatsanwaltschaft die Ermittlungsverfahren eingestellt hatte. In beiden Fällen waren zunächst auf Bitten der Staatsanwaltschaften keine Anhörungen durchgeführt worden.

Zu den oben beschriebenen sieben Internetangeboten, die in Prüfgruppen der KJM geprüft wurden, kommen noch zwölf Teletextangebote privater Fernsehanbieter aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM. Bereits im letzten Berichtszeitraum, im März 2009, wurden bei den Teletextangeboten durch eine Prüfgruppe der KJM Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen auf Grund entwicklungsbeeinträchtigender Darstellungen für unter 16-Jährige angenommen.

Nachdem mittlerweile die betroffenen Teletextanbieter Mitglied in der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter e.V. (FSM) geworden sind, musste diese gemäß JMStV zunächst mit den behaupteten Verstößen befasst werden.

Die Prüfung durch die FSM ergab, dass nur in wenigen einzelnen, durch die KJM problematisierten Fällen ein Verstoß gesehen wurde und dass der Anbieter durch die Entfernung dieser wenigen Begriffe bzw. Textpassagen dem Verstoß selbst abgeholfen habe.

Eine zweite Prüfgruppe befasste sich daraufhin im aktuellen Berichtszeitraum mit den Entscheidungen der FSM zu allen o. g. Problemfällen und erwog eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums der FSM (s. KJM-Teil 1.4 Prüftätigkeit: Aufsichtsfälle Telemedien). Im nächsten Schritt werden nun die Anbieter der Teletextangebote der betroffenen Sender durch die zuständige BLM zu dem Sachverhalt angehört.

Fälle im Beobachtungsmodus

Die Erfahrung hat gezeigt, dass einige Internet-Anbieter bereits im Rahmen der Anhörung durch die Landesmedienanstalten ihre Angebote entschärfen oder ganz entfernen. Bei Angeboten, die so verändert wurden, dass keine jugendschutzrechtlich problematischen Inhalte mehr abrufbar sind, kann gemäß den Vorgaben der KJM das Verfahren eingestellt werden, sofern eine vorangegangene Beobachtung über einen Zeitraum von sechs Monaten ergeben hat, dass das Angebot bzw. die jugendschutzrechtlich problematischen Inhalte weiterhin nicht mehr abrufbar sind. Zudem müssen weitere Bedingungen erfüllt sein: So kommt die Einstellung von Verfahren u.a. nur in Frage, wenn ein Anbieter erstmalig auffällig geworden ist und keine sonstigen jugendschutzrelevanten Angebote betreibt. Sind alle Bedingungen erfüllt, kann die BLM die Fälle mit dem Beschlussvorschlag der Einstellung an die KJM zur abschließenden Entscheidung herantragen.

Bei dreizehn Angeboten hat das Jugendschutzreferat der BLM nach einer Überprüfung von mindestens sechs Monaten mittels regelmäßiger Stichproben den Beobachtungsmodus im zweiten Halbjahr 2009 abgeschlossen.

In elf dieser Fälle hatte es sich um Angebote mit pornografischen Inhalten gehandelt, deren Anbieter im Rahmen der Anhörungen entweder die problematischen Inhalte von ihrer Internetseite entfernten oder das Angebot ganz aufgaben. Die Anhörungen der Anbieter durch die BLM waren somit erfolgreich. Anhand der mindestens sechsmonatigen Beobachtung durch das Jugendschutzreferat wurde sichergestellt, dass auch keine neuen jugendschutzrelevanten Inhalte zugänglich gemacht wurden. Die BLM leitete die Fälle im

Berichtszeitraum an die KJM zur abschließenden Entscheidung weiter, mit der Empfehlung, das Verfahren einzustellen (s.u.).

Bei den zwei übrigen Fällen kam eine Einstellung des Verfahrens nach Ablauf des Beobachtungszeitraums, anders als zunächst angenommen, nicht in Frage:

In einem Fall handelt es sich um ein Internetangebot eines Anbieters aus Fürstenstein. Dieses Angebot wurde bereits im Juni 2007 von einer Prüfgruppe gesichtet, wobei festgestellt wurde, dass pornografische Inhalte frei zugänglich gemacht wurden. Im Rahmen der Anhörung durch die BLM wurde das Angebot so verändert, dass keine pornografischen, aber dafür entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte enthalten waren, so dass sich Anfang 2009 erneut eine Prüfgruppe der KJM mit dem Fall befassen musste. Dabei wurden die entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte und das Fehlen eines Jugendschutzbeauftragten festgestellt. Im Rahmen der folgenden, zweiten Anhörung wurde das Angebot erneut entschärft, so dass nur noch eine Weiterleitung auf ein – aus Jugendschutzsicht unproblematisches – Flirtportal gegeben war und das Angebot in den Beobachtungsmodus eingespeist wurde. Bei einer der letzten Stichproben wurde festgestellt, dass nunmehr direkt auf ein ausländisches Sexcam-Portal weitergeleitet wird, über das pornografische Inhalte ohne Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe zugänglich gemacht werden. Da das Angebot im Vergleich zur ersten Anhörung komplett verändert und der Anbieter zu dem neuerlichen Pornografieverstöß somit noch nicht angehört wurde, muss dies nun ein weiteres Mal geschehen.

Der zweite Fall, bei dem der Beobachtungsmodus abgelaufen ist, kann nicht eingestellt werden, da bei der Überprüfung durch das Jugendschutzreferat festgestellt wurde, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigende und pornografische Inhalte frei zugänglich macht. Lediglich die IP-Adresse der BLM ist für das Angebot gesperrt, so dass aus dem Netzwerk der Landeszentrale keine Kontrolle des Angebots vorgenommen werden kann. Von beliebigen anderen Internetzugängen ist das Sex-Livecam-Portal ohne Einschränkung erreichbar. Das Angebot lag ursprünglich im Zuständigkeitsbereich der MABB und wurde der BLM aufgrund eines Providerwechsels übermittelt. Der neue Anbieter hat seinen Sitz im Ausland, als administrativer Ansprechpartner ist ein Mann aus Passau benannt. Im Zuge dieses Providerwechsels war damals das Angebot entschärft und deshalb in den Beobachtungsmodus eingespeist worden.

In sieben weiteren Telemedien-Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM wird gegenwärtig überprüft, ob alle notwendigen Bedingungen für eine mögliche Einstellung der Verfahren erfüllt sind. Bei Angeboten mit Zugangsbeschränkungen ist dafür auch eine Abstimmung mit dem KJM-Prüflabor bei jugendschutz.net erforderlich.

Zudem bereitet das Jugendschutzreferat derzeit in drei Fällen Vorlagen vor, um Fälle, bei denen im Beobachtungsmodus jugendschutzrechtlich problematische Inhalte entdeckt wurden, zum Beschluss von Maßnahmen an KJM-Prüfausschüsse weiterzuleiten.

Zwei Fälle wurden im Berichtszeitraum neu in den Beobachtungsmodus aufgenommen. Hier wird die Beobachtung voraussichtlich im ersten Halbjahr 2010 abgeschlossen sein. Außerdem werden gegenwärtig vier weitere Angebote beobachtet, um festzustellen, ob im Rahmen der Anhörung Änderungen vorgenommen werden, die ein Einspeisen in den Beobachtungsmodus rechtfertigen würden.

Von der KJM entschiedene Fälle:

Elf der Telemedien-Fälle bayerischer Anbieter, die im Berichtszeitraum im KJM-Prüfverfahren waren, leitete die BLM im Berichtszeitraum an die Prüfausschüsse der KJM weiter. Hiervon wurden fünf von der KJM im zweiten Halbjahr 2009 abschließend geprüft und entschieden; bei den übrigen sechs stehen die Entscheidungen noch aus und werden im ersten Halbjahr 2010 erfolgen.

In den fünf abschließend geprüften Fällen entschied die KJM, die Verfahren einzustellen. Die Verfahren behandelten allesamt Angebote mit pornografischen und/oder entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten, die von den Anbietern – im Rahmen der Anhörungen – komplett aufgegeben oder derart verändert worden waren, dass keine entsprechenden Inhalte mehr abrufbar waren. Durch regelmäßige Stichproben des Jugendschutzreferats während des Beobachtungsmodus wurde sichergestellt, dass auch keine anderen, unter Jugendschutzgesichtspunkten problematischen Inhalte verbreitet wurden.

Umsetzung von Maßnahmen durch die BLM

Die BLM hat im Berichtszeitraum in drei Fällen, die von der KJM zuvor abschließend entschieden worden waren, die beschlossenen Maßnahmen gegen Internet-Anbieter mit Sitz in Bayern umgesetzt bzw. bereitet diese derzeit vor.

Im ersten Fall, der privaten Fetisch-Homepage einer Domina aus Landshut, bei der sowohl pornografische Darstellungen als auch entwicklungsbeeinträchtigende Sexualdarstellungen festgestellt worden waren, erließ die Landeszentrale einen Bußgeldbescheid. Gegen den Bußgeldbescheid wurde von der Anbieterin Einspruch eingelegt. Über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid entscheidet das Amtsgericht.

Bereits im letzten Berichtszeitraum hatte die BLM gegenüber einem Internet-Anbieter aus Tirschenreuth – wegen Verbreitung von pornografischen Texten im Forumsbereich ohne Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe – in zwei Fällen einen Beanstandungsbescheid erlassen und dem Anbieter unter Androhung von Zwangsgeld untersagt, die Angebote bzw. den genannten Forumsbereich derselben weiter frei zugänglich zu verbreiten. Die BLM beanstandete damals ebenfalls, dass der Anbieter keinen Jugendschutzbeauftragten bestellt hatte. Auch diesbezüglich hatte sie dem Anbieter unter Androhung von Zwangsgeld aufgegeben, für die genannten Angebote einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen, solange dort entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte verbreitet werden.

Diese Auflagen wurden seitens des Anbieters nicht erfüllt, so dass die BLM im aktuellen Berichtszeitraum das Zwangsgeld fällig stellte und ein neues, erhöhtes Zwangsgeld festsetzte. Da auch hierauf keine Änderung des Angebots erfolgte, wurde auch das zweite Zwangsgeld fällig und eine drittes, nochmals erhöhtes Zwangsgeld festgesetzt. Auch hierauf gab es keine relevanten Änderungen des Angebots, so dass gegenwärtig eine erneute Fälligkeit und Erhöhung des Zwangsgeldes durch die Landeszentrale vorbereitet wird.

Gerichtsverfahren

In der Vergangenheit hat sich mehrfach gezeigt, dass die Maßnahmen der Medienaufsicht von den betroffenen Internetanbietern – insbesondere von kleineren Unternehmen oder Einzelpersonen – nicht akzeptiert werden und diese dagegen vor Gericht gehen. Dies zieht meist mehrjährige Gerichtsverfahren nach sich, während derer die Anbieter ihre betreffenden Internet-Seiten immer wieder abändern und die zuständige Landesmedienanstalt diese Veränderungen kontinuierlich überprüfen und dokumentieren muss. Dies ist auch bei der BLM weiterhin der Fall.

Nach wie vor ist das Bußgeldverfahren gegen einen Münchner Anbieter wegen der Verbreitung von Posendarstellungen in 15 Fällen vor dem Amtsgericht München anhängig. Der betroffene Internet-Anbieter hatte im Jahr 2006 gegen den Bußgeldbescheid der BLM

geklagt. Das Verfahren ruht gegenwärtig, da der betreffende Anbieter im Verlauf der Verfahren mehrfach seinen Wohnsitz gewechselt hat und nun laut Angaben seines Anwalts in der Dominikanischen Republik lebt.

Mit Beschluss vom 31.07.2008 hatte das Verwaltungsgericht Augsburg im Eilverfahren die Spruchpraxis der KJM bezüglich Posendarstellungen im Internet bestätigt und der KJM einen Beurteilungsspielraum zugestanden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 02.02.2009 der Beschwerde des Antragsstellers teilweise (bezüglich des Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV) stattgegeben. Für die Frage, ob eine Person als Kind oder Jugendlicher im Sinn von § 3 Abs. 1 JMStV dargestellt wird, ist nach Auffassung des Gerichts das Alter bei Fertigung der verbreiteten Aufnahmen maßgeblich. War die Person zum Zeitpunkt der Aufnahmen tatsächlich volljährig, komme es darauf an, ob sie gleichwohl als minderjährig dargestellt werde. In Anlehnung an den Beschluss des BVerfG vom 06.12.2008 zur Jugendpornografie nimmt der BayVGH eine bewusste Inszenierung der Minderjährigkeit aber nur in engen Grenzen an.

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat sich in der Hauptsache mit Urteil vom 28.08.2009 den Gründen des BayVGH angeschlossen. Gegen das Urteil hat die BLM Berufung eingelegt.

In einem Fall – einer kommerziellen Sex-Seite mit ursprünglich pornografischen sowie entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eines Anbieters aus Karlstein – hatte die BLM Ende des Jahres 2008 einen Bußgeld- und einen Beanstandungsbescheid erlassen. Gegen den Bußgeldbescheid war Einspruch eingelegt worden. Der Anwalt des Anbieters hatte die Auffassung vertreten, dass sein Mandant mangels anerkannter Jugendschutzprogramme keine Möglichkeiten gehabt habe, Jugendschutzmaßnahmen bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten einzusetzen. Die BLM hatte hier im Gegenzug auf die klassischen Zeitgrenzen, die auch im Internet eingesetzt werden können, sowie die Vorschaltung verschiedener technischer Mittel, wie z. B. Zugangshürden mittels sogenannter „Persocheck-Verfahren“, verwiesen, und die von der KJM bislang positiv bewerteten technischen Mittel als konkrete Lösungsmöglichkeiten benannt. Der Gerichtstermin wurde im Berichtszeitraum abgesagt, nachdem der Anbieter seinen Einspruch zurückgezogen hat. Das Verfahren ist somit abgeschlossen und der Bußgeldbescheid rechtskräftig. Den Beanstandungsbescheid der Landeszentrale hatte der Anbieter nicht angegriffen.

Darüber hinaus hatte die BLM im letzten Berichtszeitraum gegenüber einem Anbieter aus Tirschenreuth wegen der Verbreitung von Pornografie im Forumsbereich zweier Internet-Angebote (s.o.) einen Beanstandungsbescheid erlassen und ihm die weitere Verbreitung ohne geschlossene Benutzergruppe untersagt. Die BLM hatte dabei auch das Fehlen eines Jugendschutzbeauftragten beanstandet und ein Bußgeld verhängt. Der Anbieter hatte Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt mit der Begründung, die beanstandeten Textpassagen im Forumsbereich seien bereits seit langem von den Moderatoren des Forums gelöscht worden. Im Bußgeldverfahren wird gegenwärtig vor dem Amtsgericht Tirschenreuth verhandelt. Das Verfahren wird im nächsten Berichtszeitraum fortgesetzt. Gegen den Beanstandungsbescheid wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht Regensburg erhoben. Das Verfahren ist gegenwärtig noch anhängig; eine mündliche Verhandlung wurde noch nicht anberaumt.

Überprüfung von indizierten Angeboten im Zuständigkeitsbereich der BLM

Die Landesmedienanstalten sind auch für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bei deutschen Internetangeboten, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert sind, zuständig. Das Jugendschutzreferat der BLM überprüft in diesem Zusammenhang mittels regelmäßiger Stichproben, ob bei den betroffenen Angeboten, deren Anbieter in Bayern ansässig sind, die Indizierungsbeschränkungen eingehalten werden. So sind bestimmte indizierte Internetseiten, die strafrechtlich relevante Inhalte, wie z. B. Gewaltpornografie, enthalten, absolut unzulässig und dürfen grundsätzlich nicht verbreitet werden. Andere indizierte Angebote, wie z.B. Internetseiten mit sogenannten einfachen pornografischen Inhalten, dürfen nur Erwachsenen in geschlossenen Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Auch darf keine Werbung für indizierte Angebote gemacht werden. Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen der Überprüfungen durch das Jugendschutzreferat der BLM hierzu keine Auffälligkeiten beobachtet.

2.3. Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

Die BLM hat sich im Berichtszeitraum zudem an einer Vielzahl weiterer Jugendschutz-Maßnahmen und –Aktivitäten beteiligt.

- **Gespräche**

Am 02.10.2009 empfing die BLM den Erzbischof von Freising und München, Reinhard Marx, um den Dialog – insbesondere zu Jugendschutz- und Wertefragen – zwischen der katholischen Kirche und der BLM fortzuführen und wieder zu beleben.

Nach einer Einführung in die Arbeit der BLM und die Struktur des privaten Rundfunks in Bayern folgte ein Meinungs- und Informationsaustausch über die Mitwirkung der Kirchen im Mediensystem, mögliche zukünftige Entwicklungen der Medienlandschaft und daraus folgende Herausforderungen. Der zweite Schwerpunkt des Gesprächs war das Thema Jugendschutz. Neben den Herausforderungen, die die neuen Medien (u.a. Internet) an den Jugendschutz stellen, ging es dabei auch um Werbung für Erotikdienste im TV-Nachtprogramm.

- **Veranstaltungen und Vorträge**

„Computerspiele und Gewalt – Helfen Verbote weiter?“ – diese Frage stand im Mittelpunkt der 7. Augsburger Mediengespräche am 20.07.2009, die von der BLM in Augsburg veranstaltet wurden. Nach Grußworten von Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Präsident der BLM, und Dr. Kurt Gribl, Oberbürgermeister der Stadt Augsburg, diskutierten Christine Haderthauer, Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, Wolfgang Bergmann, Leiter des Instituts für Kinderpsychologie und Lerntherapie in Hannover, Prof. Dr. Jörg Müller-Lietzkow, Institut für Medienwissenschaft in Paderborn, Prof. Dr. Helmut Lukesch, Institut für Psychologie in Regensburg und Schauspielerin Ulrike Kriener über die Wirkung von sog. „Killerspielen“ und die Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen von Games zu schützen.

Am 13.11.2009 fand in den Räumen der BLM eine interdisziplinäre Fachtagung des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF) und der BLM statt. Die Grußworte zu dieser Veranstaltung mit dem Titel „Medien. Bildung. Soziale Ungleichheit“ sprachen Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Präsident der BLM, sowie Dr. Anette Franke, Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend, und Prof. Dr. Bernd Schorb, Vorsitzender des JFF. Vorträge zu historischen, sozialisierten und medialen Perspektiven der sozialen Ungleichheit hielten Prof. Dr. Albert Scherr, Pädagogische Hochschule Freiburg, Prof. Dr. Klaus Klemm, Universität Duisburg-Essen, und Ulrike Wagner, JFF. An der abschließenden

Podiumsdiskussion, die von Prof. Dr. Volker Lilienthal, Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaft in Hamburg, moderiert wurde, nahmen Prof. Dr. Horst Niesyto, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg, Prof. Dr. Benno Hafenecker, Universität Marburg, Prof. Dr. Andreas Lange, Deutsches Jugendinstitut, Prof. Dr. Heidi Schelhowe, Universität Bremen, sowie Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle teil. Durch die gesamte Veranstaltung führte Prof. Dr. Helga Theunert vom JFF.

Das Referat Jugendschutz kommt regelmäßig Vortragsanfragen der Hanns-Seidel-Stiftung für Seminare in Wildbad Kreuth nach. Am 03.07.2009 berichtete dort ein Mitarbeiter der BLM über die Aufgabenfelder von KJM und BLM.

Bei einem Seminar des Koordinierungszentrums Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch „Tandem“ vom 08.10. bis 11.10.2009 in Falkenberg in der Oberpfalz informierte ein Mitarbeiter der BLM pädagogische Fachkräfte über die rechtlichen Regelungen des Jugendmedienschutzes in Deutschland sowie über die Aufgaben der BLM.

Ein Mitarbeiter der BLM hielt einen Vortrag über „Casting-Shows – Pranger, Laufsteg oder Schaubühne?“ im Rahmen des Themennachmittags „Traumfabrik – Medienkompetenz im Zeitalter des Reality-TV“ am 28.10.2009 im Bamberger Theater.

Der 25. Informationstag der Evangelischen Frauenarbeit Bayern am 12.11.2009 stand unter dem Thema „Familienbilder im Fernsehen“. Der Präsident der BLM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, führte zunächst in aktuelle medienpolitische Entwicklungen ein. Neben Vorträgen von Mitarbeitern des Internationalen Zentralinstituts für das Jugend- und Bildungsfernsehen und des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis berichtete eine Mitarbeiterin der BLM über „Frauentausch, Supernanny und Co.: Problematische Familienbilder im deutschen Fernsehen“.

Eine Mitarbeiterin hielt bei einer Fortbildung für Seminarleiter/innen am 10.11.2009 in Pappenheim einen Vortrag zu dem „Umgang mit den neuen Medien und Jugendmedienschutz“.

Am 25.11.2009 übergab die Vertreterin der Projektgruppe Jugendmedienschutz im Landesvorstand der Frauen-Union (FU) in Bayern, Dr. Sabine Loritz, eine Unterschriftenliste mit 1.850 Unterschriften gegen Gewalt in den Medien an den Präsidenten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und Vorsitzender der Kommission für

Jugendmedienschutz, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. Die Unterschriften waren im Rahmen der FU-Aktion „Gewalt ausschalten – Kopf einschalten“ gesammelt worden. Auch die Leiterin der KJM-Stabsstelle war bei dem Termin anwesend.

- **Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Bayerischer Mediengutachterausschuss**

Die BLM war im Berichtszeitraum weiterhin in der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), in der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), im Beirat von jugendschutz.net sowie im Bayerischen Mediengutachterausschuss vertreten.